



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

#### ► Inhaltsverzeichnis

|               |  |  |  |
|---------------|--|--|--|
| Hochschule    | Hochschule der St. Elisabeth Gruppe i. Gr. (HEG) |  |  |
| Ggf. Standort | Herne  |  |  |

|  |                                    |                                     |   |                          |
|--|------------------------------------|-------------------------------------|---|--------------------------|
| <b>Studiengang 01</b>                                    | <i>Hebammenwissenschaft</i>        |                                     |   |                          |
| Abschlussbezeichnung                                     | Bachelor of Science, B.Sc.         |                                     |   |                          |
| Studienform  | Präsenz                            | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium   | <input type="checkbox"/> |
|  | Vollzeit                           | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv  | <input type="checkbox"/> |
|  | Teilzeit                           | <input type="checkbox"/>            | Joint Degree  | <input type="checkbox"/> |
|  | Dual                               | <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO   | <input type="checkbox"/> |
|  | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/>            | Kooperation § 20 MRVO   | <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern)                              | Sieben                             |                                     |   |                          |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                        | 210                                |                                     |   |                          |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)                  | 01.10.2026                         |                                     |   |                          |
| Aufnahmekapazität<br>(Maximale Anzahl der Studienplätze) | 40                                 | Pro Semester                        | <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |                          |

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Konzeptakkreditierung      | <input checked="" type="checkbox"/>                               |
| Verantwortliche Agentur    | Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) |
| Zuständiger Referent       | Florian Steck   |
| Akkreditierungsbericht vom | 04.07.2025  |

|  |                                     |                                       |  |
|--|-------------------------------------|---------------------------------------|--|
| <b>Studiengang 02</b>                                    | <i>Pflege dual</i>                  |                                       |  |
| Abschlussbezeichnung                                     | Bachelor of Science, B.Sc.          |                                       |  |
| Studienform  | Präsenz                             | <input checked="" type="checkbox"/>   | Fernstudium <input type="checkbox"/>           |
|  | Vollzeit                            | <input checked="" type="checkbox"/>   | Intensiv <input type="checkbox"/>              |
|  | Teilzeit                            | <input type="checkbox"/>              | Joint Degree <input type="checkbox"/>          |
|  | Dual                                | <input checked="" type="checkbox"/>   | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
|  | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend  | <input type="checkbox"/>              | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern)                              | Acht                                |                                       |  |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                        | 240                                 |                                       |  |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)                  | 01.10.2026                          |                                       |  |
| Aufnahmekapazität<br>(Maximale Anzahl der Studienplätze) | 40                                  | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>   |
| Konzeptakkreditierung                                    | <input checked="" type="checkbox"/> |                                       |  |

|   |  |                                       |  |
|---|--|---------------------------------------|--|
| <b>Studiengang 03</b>                                 | <i>Gesundheit. Bildung. Versorgung</i>                     |                                       |  |
| Abschlussbezeichnung                                  | Bachelor of Arts, B.A.                                     |                                       |  |
| Studienform   | Präsenz  | <input checked="" type="checkbox"/>   | Fernstudium <input type="checkbox"/>           |
|   | Vollzeit   | <input checked="" type="checkbox"/>   | Intensiv <input type="checkbox"/>              |
|   | Teilzeit   | <input type="checkbox"/>              | Joint Degree <input type="checkbox"/>          |
|   | Dual   | <input type="checkbox"/>              | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
|   | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend                         | <input checked="" type="checkbox"/>   | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern)                           | Sechs<br>(davon werden zwei Semester pauschal angerechnet) |                                       |  |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                     | 180 (120 zu studieren nach Anrechnung)                     |                                       |  |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)               | 01.10.2026   |                                       |  |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 40   | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>   |
| Konzeptakkreditierung                                 | <input checked="" type="checkbox"/>                        |                                       |  |

## Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| <i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....  | 6         |
| Studiengang 01 Hebammenwissenschaft, B.Sc. ....  | 6         |
| Studiengang 02 Pflege dual, B.Sc. ....   | 7         |
| Studiengang 03 Gesundheit. Bildung. Versorgung, B.A. ....                              | 8         |
| <i>Kurzprofil der Studiengänge</i> .....   | 9         |
| Übergreifende Aspekte der Gründungshochschule .....                                    | 9         |
| Studiengang 01 Hebammenwissenschaft, B.Sc. ....  | 9         |
| Studiengang 02 Pflege dual, B.Sc. ....   | 10        |
| Studiengang 03 Gesundheit. Bildung. Versorgung, B.A. ....                              | 11        |
| <i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....           | 13        |
| Studiengang 01 Hebammenwissenschaft, B.Sc. ....  | 13        |
| Studiengang 02 Pflege dual, B.Sc. ....   | 13        |
| Studiengang 03 Gesundheit. Bildung. Versorgung, B.A. ....                              | 14        |
| <b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....                           | <b>15</b> |
| <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....                               | 15        |
| <i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....  | 15        |
| <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> ..... | 16        |
| <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....                          | 16        |
| <i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....  | 17        |
| <i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....  | 17        |
| <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....                      | 18        |
| <b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....                | <b>20</b> |
| <b>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</b> .....           | <b>20</b> |
| <b>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....                         | <b>21</b> |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....                              | 21        |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....               | 27        |
| Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....                                | 27        |
| Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....   | 37        |
| Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....   | 39        |
| Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....   | 45        |
| Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....  | 48        |
| Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....  | 51        |

|  |           |
|--|-----------|
| Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....                                     | 54        |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....                     | 57        |
| Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)..... | 57        |
| Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....  | 58        |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....                     | 61        |
| <b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>   | <b>64</b> |
| 3.1 <i>Allgemeine Hinweise.....</i>  | 64        |
| 3.2 <i>Rechtliche Grundlagen.....</i>  | 64        |
| 3.3 <i>Gutachter:innengremium .....</i>  | 64        |
| <b>4 Datenblatt .....</b>  | <b>65</b> |
| 4.1 <i>Daten zum Studiengang .....</i>   | 65        |
| 4.2 <i>Daten zur Akkreditierung.....</i>   | 66        |
| <b>5 Glossar.....</b>  | <b>67</b> |

## Ergebnisse auf einen Blick

### Studiengang 01 Hebammenwissenschaft, B.Sc.

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 11 „Qualifikationsziele“): Die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung durch das zuständige Ministerium ist einzureichen.

Auflage 2 (Kriterium 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“): Die im Aufwuchsplan beschriebene Besetzung von einer Professur im Bereich „Hebammenwissenschaft“ im Umfang von 1,0 VZÄ unter Einbezug der Bachelorstudiengänge „Pflege dual“ und „Gesundheit. Bildung. Versorgung“ ist zum Studienstart anzuzeigen. Alternativ muss die Hochschule durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird.

## **Studiengang 02 Pflege dual, B.Sc.**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 11 „Qualifikationsziele“): Die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung durch das zuständige Ministerium ist einzureichen.

Auflage 2 (Kriterium 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“): Die im Aufwuchsplan beschriebene Besetzung von Professuren im Bereich „Pflege“ im Umfang von 2,0 VZÄ unter Einbezug der Bachelorstudiengänge „Hebammenwissenschaft“ und „Gesundheit. Bildung. Versorgung“ ist zum Studienstart anzugeben. Alternativ muss die Hochschule durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird.

### **Studiengang 03 Gesundheit. Bildung. Versorgung, B.A.**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“): Die im Aufwuchsplan beschriebene Besetzung von einer Professur im Bereich „Gesundheitswissenschaften“ im Umfang von 1,0 VZÄ unter Einbezug der Bachelorstudiengänge „Pflege dual“ und „Hebammenwissenschaft“ ist zum Studienstart anzugeben. Alternativ muss die Hochschule durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird.

## Kurzprofil der Studiengänge

### Übergreifende Aspekte der Gründungshochschule

Bei der Hochschule der Elisabeth Gruppe (HEG) handelt es sich um eine Hochschule, die sich zum Zeitpunkt der Programmakkreditierungsverfahren in Gründung befindet. Insgesamt verfügt die Gruppe über mehr als 1.600 Betten und behandelt jährlich über 100.000 stationäre und 179.200 ambulante Patient:innen. Mit rund 7.200 Mitarbeiter:innen zählt die St. Elisabeth Gruppe zu den größten Arbeitgebern in Herne und der Umgebung (Stand Dezember 2024).

Die Hochschule i. Gr. wird auf die akademische Ausbildung in den Bereichen Gesundheit und Soziales ausgerichtet. Es sollen primärqualifizierende Studiengänge in den Bereichen Hebammenwissenschaft und Pflege sowie ein berufsbegleitender Studiengang nach einer primär qualifizierenden Ausbildung in einem Gesundheitsberuf angeboten werden. Die Gründungsinitiative entstand aus mehreren Krankenhäusern/medizinischen Einrichtungen heraus, die über einen Träger mit einem Netz verschiedener Bildungseinrichtungen verbunden ist. Die Gründungshochschule ist einerseits eine Antwort auf den Fachkräftemangel und soll der Akquirierung geeigneten Personals für die Einrichtungen dienen und andererseits eine schlüssige Konsequenz in der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung des Personals. Ein Schwerpunkt der HEG i. Gr. liegt auf der engen Verzahnung bzw. hohen Durchlässigkeit zwischen Ausbildung, Weiterbildung und Studium. Zudem kann die hochschulische und praktische Ausbildung in den dualen Studiengängen „aus einer Hand“ angeboten werden. Ausbildung und Studium können an einem Standort gewährleistet werden, somit besteht die Möglichkeit von fließenden bzw. direkten Übergängen und Karrierepfaden. Die HEG i. Gr. geht davon aus, dass die teilweise oder vollständige Akademisierung der Berufe im Gesundheitswesen in der Zukunft auch andere Bereiche (z.B. Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie) erfassen wird. Mit der Gründung der Hochschule und einer zukünftigen Erweiterung der Studiengänge werden die Übergänge in eine Akademisierung fließend gestaltet, Erfahrungen der theoretischen Ausbildung können in eine hochschulische Ausbildung transferiert und die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums auf einem hohen Niveau weitergeführt werden. In allen Studiengängen legt die Hochschule i. Gr. einen besonderen Schwerpunkt auf das Thema Digitalisierung im Gesundheitswesen.

### Studiengang 01 Hebammenwissenschaft, B.Sc.

Der von der Hochschule der St. Elisabeth Gruppe angebotene Studiengang „Hebammenwissenschaft“ ist ein primärqualifizierender Bachelorstudiengang, der als duales Vollzeitstudium konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt

6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.420 Stunden Präsenzstudium, 3.070 Stunden Praktikum und insgesamt 1.810 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 30 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erwerben die Studierenden die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach § 5 Abs. 1 des Hebammengesetzes (HebG). Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig oder höherwertig anerkannten Vorbildung gem. § 49 des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen (HG), der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gem. § 4 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule i. Gr. der St. Elisabeth Gruppe , der Nachweis der gesundheitlichen Eignung und der Nachweis über die Zuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums i.S.d. § 10 Abs. 1 Ziffer 2 des HebG. Jede Person, die die Voraussetzungen erfüllt, kann sich um einen Studienplatz an der HEG i. Gr. sowie um einen Praxisplatz bei einer kooperierenden Klinik als verantwortlichem Praxispartner (vPE) bewerben. Die Qualifikationsziele orientieren sich an den Vorgaben des § 9 HebG und den in Anlage 1 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) angeführten Kompetenzen. Der Studiengang fördert dabei explizit den Aufbau von digitalen Kompetenzen im Hinblick auf eine fortschreitende Digitalisierung des Gesundheitswesens und deren Anwendung in der Hebammentätigkeit. Es werden Studiengebühren erhoben.

## **Studiengang 02 Pflege dual, B.Sc.**

Der von der Hochschule der St. Elisabeth Gruppe i. Gr. angebotene Studiengang „Pflege dual“ ist ein primärqualifizierender Bachelorstudiengang, der als duales Vollzeitstudium konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 2.130 Stunden Präsenzstudium, 2.970 Stunden Praktikum und 2.100 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums erwerben die Studierenden die Berufszulassung als „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“. Der Studiengang ist in 27 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen (HG), der Nachweis der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des Pflegeberufs durch ein ärztliches Attest bzw. Gesundheitszeugnis, eine Straffreiheitserklärung (nachzuweisen durch die Vorlage eines eintragsfreien, erweiterten Führungszeugnisses) und ein abgeschlossener Ausbildungsvertrag mit der St. Elisabeth Gruppe Katholische Kliniken Rhein Ruhr. Qualifikationsziel des primärqualifizierenden

Bachelorstudiengangs ist der Erwerb berufsspezifischer Kompetenzen und Fähigkeiten sowie eines maßgeblich verbreiterten Fach- und Methodenwissens, um selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in unterschiedlichen Pflegesituationen und Settings durchführen zu können. Neben den fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden auch die erforderlichen personalen, sozialen, interkulturellen, kommunikativen und die zugrundeliegenden Lernkompetenzen, einschließlich der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung. Insgesamt ergeben sich die Inhalte des Studienganges aus den Vorgaben des Pflegeberufegesetzes (PfIBG) insbesondere aus § 37 in Verbindung mit § 5. Die Integration heilkundlicher Tätigkeiten ist ein zentrales Element des Studiengangs. Dafür werden die Studierenden vorbereitet, als zukünftige Pflegefachfrau oder Pflegefachmann diese selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben – und zwar in den Fachbereichen diabetische Stoffwechselleide, chronische Wunden und Demenz. Es werden Studiengebühren erhoben.

### **Studiengang 03 Gesundheit. Bildung. Versorgung, B.A.**

Der von der Hochschule der St. Elisabeth Gruppe i. Gr. angebotene Studiengang „Gesundheit. Bildung. Versorgung“ ist ein Bachelorstudiengang, der als berufsbegleitendes Vollzeitstudium konzipiert ist. Die Module verteilen sich auf Studentage und Blockwochen. Die Studentage werden hauptsächlich donnerstags und freitags geplant. In den ersten drei Semestern ist zudem zu Beginn jeweils eine Blockwoche geplant und eine halbtägige Samstagsveranstaltung. Davon ausgenommen sind die vorlesungsfreien Zeiten und die Prüfungszeiten.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Von den 180 CP werden Kompetenzen im Umfang von 60 CP aus einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung pauschal angerechnet, damit sind noch 120 CP (entspricht 3.600 Stunden) in vier Semestern zu studieren. Alle Studierenden steigen in das dritte Fachsemester ein. Die 3.600 Stunden gliedern sich in 720 Stunden Präsenzstudium, 160 Stunden Praktikum und 2.720 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in 23 Module gegliedert, von denen 17 erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt unter Berücksichtigung der pauschalen Anrechnung von 60 CP vier Semester. Zugangsvoraussetzungen sind neben der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen (HG) eine abgeschlossene Berufsausbildung, nach dem jeweils gültigen Berufsgesetz, in einem der folgenden Heilberufe: Anästhesietechnische:r Assistent:in, Altenpfleger:in, Diätassistent:in, Ergotherapeut:in, Gesundheits- und Krankenpfleger:in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfle-

ger:in, Hebamme, Krankenschwester und Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester und Kinderkrankenpfleger, Logopäd:in, Medizinische:r Technolog:in für Laboratoriumsanalytik, Funktionsdiagnostik, Radiologie, Notfallsanitäter:in, Operationstechnische:r Assistent:in, Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Physiotherapeut:in. Die Studierenden des Bachelorstudiengangs entwickeln eine breite Palette von sozialen, kommunikativen und interdisziplinären Kompetenzen. Diese umfassende Qualifikation ermöglicht es ihnen, den komplexen Herausforderungen im Gesundheitswesen wirksam zu begegnen. Gleichzeitig entwickeln sie durch die Reflexion des eigenen Handelns wissenschaftliches Selbstverständnis und steigern so ihre eigene Professionalität. Durch die Kompetenz zur interprofessionellen Zusammenarbeit, zur effektiven Kommunikation und Kooperation sowie einer starken sozialen Sensibilität sind sie in der Lage, einen nachhaltigen Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung der Versorgungsqualität zu leisten. Gleichzeitig werden die Studierenden dazu befähigt, innovative digitale Technologien zu verstehen, zu implementieren und zu koordinieren, um eine zeitgemäße, effiziente und patient:innenzentrierte Versorgung zu gewährleisten. Es werden Studiengebühren erhoben.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

### **Studiengang 01 Hebammenwissenschaft, B.Sc.**

In den Augen der Gutachter:innen handelt es sich bei dem primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ um einen Studiengang, der auf die aktuellen Bedarfe des Arbeitsmarktes ausgerichtet ist und über ein gut ausgearbeitetes und anspruchsvolles Curriculum verfügt. Die Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxis sowohl in inhaltlicher als auch vertraglicher und struktureller Hinsicht halten die Gutachter:innen für gelungen. Die Hochschule i. Gr. verfügt bereits über Erfahrung in der Ausbildung von Hebammen durch eine zum Träger gehörende Berufsfachschule. Die Gutachter:innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Hochschule i. Gr. damit bereits über erfahreneres Personal verfügt und dieses nachhaltig in der akademischen Weiterqualifizierung unterstützt.

Die Hochschule i. Gr. ist eng mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung, die zum selben Träger gehört, verbunden. Davon profitieren die Studierenden aus Sicht der Gutachter:innen, weil die Zusammenarbeit der dualen Partner (Hochschule i. Gr. und Praxiseinrichtung) von kurzen Wegen und gegenseitigen Erfahrungswerten geprägt ist.

### **Studiengang 02 Pflege dual, B.Sc.**

In den Augen der Gutachter:innen handelt es sich bei dem primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege dual“ um einen Studiengang, der auf die aktuellen Bedarfe des Arbeitsmarktes ausgerichtet ist und über ein gut ausgearbeitetes und anspruchsvolles Curriculum verfügt. Die Kompetenzen zur Übernahme heilkundlicher Aufgaben in den Bereichen "Diabetische Stoffwechselage", „Chronische Wunden“ und „Demenz“ sind sinnvoll in das Curriculum integriert.

Die Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxis halten die Gutachter:innen sowohl in inhaltlicher als auch vertraglicher und struktureller Hinsicht für gelungen. Die Hochschule i. Gr. verfügt bereits über Erfahrung in der Pflegeausbildung. Die Gutachter:innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Hochschule i. Gr. damit bereits über erfahreneres Personal verfügt und dieses nachhaltig in der akademischen Weiterqualifizierung unterstützt.

Die Hochschule i. Gr. ist eng mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung, die zum selben Träger gehört, verbunden. Davon profitieren die Studierenden aus Sicht der Gutachter:innen, weil die Zusammenarbeit der dualen Partner (Hochschule i. Gr. und Praxiseinrichtung) von kurzen Wegen und gegenseitigen Erfahrungswerten geprägt ist.

### **Studiengang 03 Gesundheit. Bildung. Versorgung, B.A.**

In den Augen der Gutachter:innen handelt es sich bei dem Bachelorstudiengang „Gesundheit. Bildung. Versorgung“ um einen Studiengang, der auf die aktuellen Bedarfe des Arbeitsmarktes ausgerichtet ist und über ein gut ausgearbeitetes Curriculum verfügt. Der Studiengang bietet Interessierten, die bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Gesundheitsfachberuf verfügen, die Möglichkeit sich akademisch weiterzuqualifizieren und damit ggf. bessere berufliche Perspektiven zu entwickeln. Die drei Säulen des Studiengangs „Gesundheit“, „Bildung“ und „Versorgung“ sind aus Sicht der Gutachter:innen sinnvoll miteinander verknüpft.

Der berufsbegleitende Vollzeitstudiengang bietet den Studierenden eine hohe zeitliche Flexibilität und die Möglichkeit, weiter einer Berufstätigkeit nachzugehen. Die Hochschule i. Gr. empfiehlt einen maximalen Umfang von 80 % einer Vollzeittätigkeit. Die Gutachter:innen halten dies für einen leistbaren Umfang an begleitender Berufstätigkeit.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Hebammenwissenschaft**“ ist gemäß § 2 Abs. 1 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung des dualen Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft (SPO-HebWi) als dualer, primärqualifizierender Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Der Bachelorstudiengang „**Pflege dual**“ ist gemäß § 3 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Pflege dual (SPO-Pflege) als dualer, primärqualifizierender Vollzeitstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

Der Bachelorstudiengang „**Gesundheit. Bildung. Versorgung**“ ist gemäß § 2b der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheit. Bildung. Versorgung (SPO-GBV) als berufsbegleitender Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Von den 180 CP werden Kompetenzen im Umfang von 60 CP aus einer der in § 2a Abs. 2 der SPO-GBV angeführten, bundeseinheitlich geregelten dreijährigen Berufsausbildungen pauschal angerechnet. Die Hochschule i. Gr. hat Äquivalenzabgleiche zu den zur Anrechnung vorgesehenen Kompetenzen vorgelegt. Die Anrechnungsmodule sind mit den Modulnummern BM1 bis BM4 beziffert. Alle Studierenden steigen in das dritte Fachsemester ein. Die Regelstudienzeit beträgt nach Anrechnung von Kompetenzen im Umfang von 60 CP noch vier Semester (120 CP). Laut § 2b der SPO-GBV empfiehlt die Hochschule i. Gr. den Studierenden für die begleitenden Berufstätigkeit einen Umfang von maximal 80 % VZÄ.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Im Modul „Hebammenwissenschaft vertiefen, Bachelorthesis / Bachelor- Kolloquium“ (15 CP) des Studiengangs „**Hebammenwissenschaft**“ ist die Abschlussarbeit (zwölf CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Hebammenwissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Im Modul „Eine pflegewissenschaftliche Fragestellung bearbeiten – Kolloquium und Bachelorthesis“ (zehn CP) des Studiengangs „**Pflege dual**“ ist die Abschlussarbeit (acht CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Pflegewissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Im Modul „GW7/ BiW7/ VW7: Bachelorarbeit“ (zehn CP) des Studiengangs „**Gesundheit. Bildung. Versorgung**“ ist die Abschlussarbeit (zehn CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Gesundheits-, der Bildungs- oder der Versorgungsforschung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „**Hebammenwissenschaft**“ sind laut der studiengangspezifischen Zulassungsordnung für den dualen Studiengang Hebammenwissenschaft der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig oder höherwertig anerkannten Vorbildung gem. § 49 HG, der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 4 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule der St. Elisabeth Gruppe i. Gr., der Nachweis der gesundheitlichen Eignung und der Nachweis über die Zuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums i.S.d. § 10 Abs. 1 Ziffer 2 des Hebammengesetzes (HebG). Jede Person, die die Voraussetzungen erfüllt, kann sich um einen Studienplatz an der HEG i. Gr. sowie um einen Praxisplatz bei einer kooperierenden Klinik als verantwortlichem Praxispartner (vPE) bewerben. Der genaue Modus der Studienplatzvergabe und Auswahl ist in § 3 und § 4 der studiengangspezifischen Zulassungsordnung für den dualen Studiengang Hebammenwissenschaft geregelt.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „**Pflege dual**“ sind gemäß der studiengangspezifischen Zulassungsordnung für den Studiengang Pflege dual eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 des HG, der Nachweis der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des Pflegeberufs durch ein ärztliches Attest bzw. Gesundheitszeugnis, eine Straffreiheitserklärung (nachzuweisen durch die Vorlage eines eintragsfreien, erweiterten Führungszeugnisses), ein abgeschlossener Ausbildungsvertrag mit der St. Elisabeth Gruppe Katholische Kliniken Rhein Ruhr sowie für ausländische Bewerber:innen der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß den in § 3 der RPO beschriebenen, anerkannten Testaten.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „**Gesundheit. Bildung. Versorgung**“ sind laut der studiengangspezifischen Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheit. Bildung. Versorgung neben der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 Abs. 1 des HG eine abgeschlossene Berufsausbildung, nach dem jeweils gültigen Berufsgesetz, in einem der folgenden Heilberufe: Anästhesietechnische:r Assistent:in, Altenpfleger:in, Diätassistent:in, Ergotherapeut:in, Gesundheits- und Krankenpfleger:in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in, Hebamme, Krankenschwester und Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester und Kinderkrankenpfleger, Logopäd:in, Medizinische:r Technolog:in für Laboratoriumsanalytik, Funktionsdiagnostik, Radiologie, Notfallsanitäter:in, Operationstechnische:r Assistent:in, Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Physiotherapeut:in. Für Pflegekräfte gelten dabei die besonderen Hinweise aus § 2a Abs. 2 der SPO-GBV.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „**Hebammenwissenschaft**“ wird gemäß § 1 der SPO-HebWi der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Zusammen mit dem Bachelorabschluss vergibt die zuständige Landesbehörde die Erlaubnisurkunde zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme B.Sc.“ nach § 5 Abs. 1 HebG. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Pflege dual**“ wird gemäß § 2 Abs. 1 der SPO-Pflege der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supple-

ment werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Unter den Voraussetzungen des § 2 PflBG erteilt die zuständige Landesbehörde die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau B.Sc.“ oder „Pflegefachmann B.Sc.“ sowie die Befähigung zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Gesundheit. Bildung. Versorgung**“ wird gemäß § 1a der SPO-GBV der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung (§ 7 MRVO)**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang „**Hebammenwissenschaft**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 30 Module (18 Theoriemodule (davon ein Wahlpflichtmodul) und zwölf Praxismodule) vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen zwei und 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Der Studiengang „**Pflege dual**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 27 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen vier und 16 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Der Studiengang „**Gesundheit. Bildung. Versorgung.**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 23 Module vorgesehen (davon vier Anrechnungsmodule und drei Wahlpflicht-Praxismodule), von denen 17 studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 20 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen aller Studiengänge enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit, Kontaktzeit Praxis und Selbstlernzeit. Darüber hinaus werden nach den erfolgten Berufungen und der Zusammenstellung des Lehrkörpers an der Hochschule in Gründung die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note in Form einer Notenverteilungsskala wird für alle drei Studiengänge entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im jeweiligen Diploma Supplement auf der Grundlage des § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorprüfung der HEG (RPO) ausgewiesen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und auf Englisch vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

## Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Gemäß § 3 der RPO ergibt sich für alle drei Studiengänge die Zuordnung des Arbeitsaufwandes zu den ECTS aus der Logik der Zuordnung in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen und den Modulhandbüchern des jeweiligen Studienganges.

Der Bachelorstudiengang „**Hebammenwissenschaft**“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „Hebammenwissenschaft vertiefen, Bachelorthesis / Bachelor-Kolloquium“ 360 Stunden an Workload (zwölf CP) und für das begleitende Kolloquium 90 Stunden an Workload (drei CP) vorgesehen. Pro CP sind 30 Stunden Workload hinterlegt. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.420 Stunden Präsenzstudium mit einer Selbstlernzeit von 1.810 Stunden, sowie 3.070 Stunden Praktikum. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Praxismodule 1 bis 5, insgesamt 105 CP).

Der Bachelorstudiengang „**Pflege dual**“ umfasst 240 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul 18 „Eine pflegewissenschaftliche Fragestellung bearbeiten – Kolloquium und Bachelorthesis“ 240 Stunden an Workload (acht CP) und für das begleitende Kolloquium 60 Stunden an Workload (zwei CP) vorgesehen. Pro CP sind 30 Stunden Workload hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 7.200 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.130 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 2.970 Stunden auf Praxis und 2.100 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul P 19 bis P 27, insgesamt 99 CP).

Der Bachelorstudiengang „**Gesundheit. Bildung. Versorgung.**“ umfasst 180 CP. Nach der pauschalen Anrechnung von Kompetenzen im Umfang von 60 CP auf die unter § 5 „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“ angeführten Berufsausbildungen sind noch 120 CP in vier Semestern zu studieren. Der Studieneinstieg erfolgt für alle Studierenden in das dritte Fachsemester. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „GW7/BiW7/VW7: Bachelorarbeit“ 300 Stunden an Workload (zehn CP) vorgesehen. Im Modul „GW7/BiW7/VW7: Forschungswerkstatt & begleitetes Kolloquium zur Bachelorarbeit“ im sechsten Semester werden 20 CP vergeben. Pro CP sind 30 Stunden Workload hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon werden 1.800 Stunden angerechnet. Von den verbleibenden 3.600 Stunden entfallen 720 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 160 Stunden auf Praxis und 2.720 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Wahlpflichtmodule „GW6/BiW6/VW6“, jeweils zehn CP (160 Stunden reine Praxiszeit – nur eines der Module ist zu wählen)).

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

## Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für die Studiengänge „**Hebammenwissenschaft**“, „**Pflege dual**“ und „**Gesundheit. Bildung. Versorgung.**“ in § 13 der RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14 der RPO bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Für die pauschale Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen aus einer abgeschlossenen, dreijährigen einschlägigen Berufsausbildung im Studiengang „**Gesundheit. Bildung. Versorgung**“ hat die Hochschule i. Gr. einen Äquivalenzabgleich mit den unter § 5 angeführten Zugangsberufen durchgeführt und eine schematische Zuordnung der in den jeweiligen Berufsge setzen angeführten Kompetenzdimensionen mit den Anrechnungsmodulen BM1 bis BM4 (insgesamt 60 CP) vorgenommen (siehe Anlage Vergleich Gesetzestexte APrVO). Aus der Übersicht geht die Gleichwertigkeit in Niveau und Inhalt hervor (siehe auch Kriterium § 3 Studienstruktur und Studiendauer).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Vor Ort stellt die Hochschule i. Gr. klar, dass der ursprünglich geplante Studienstart zum 01.10.2025 nicht realistisch ist. Die erforderliche staatliche Anerkennung der Gründungshochschule wird bis dahin wohl nicht entschieden sein. Deshalb hat die Hochschule i. Gr. den Studienstart auf das Wintersemester 2026/2027 verschoben, abhängig von den weiteren Entwicklungen. Die Hochschule i. Gr. blickt optimistisch auf den Prozess und nutzt die Zeit, um die hochschulischen Strukturen aufzubauen. Die berufsrechtliche Prüfung des Hebammen- und Pflegestudiengangs kann erst erfolgen, wenn die Hochschule i. Gr. den Gründungsprozess durchlaufen hat. Für die Berufung des hauptamtlich bzw. professoralen Lehrpersonals gilt das Gleiche.

Die Gutachter:innen haben auf Basis der Unterlagen und der Gespräche vor Ort einen guten Eindruck von den Studiengängen gewonnen. Die Curricula der Bachelorstudiengänge sind sorgfältig konzipiert, berücksichtigen (Hebammenwissenschaft und Pflege dual) die relevanten Berufsgesetze oder sind anschlussfähig (Gesundheit. Bildung. Versorgung) an sinnvolle, weiterführende Masterstudiengänge z.B. im Bereich Pädagogik.

Vor Ort sprechen die Gutachter:innen mit der Hochschule i. Gr. über verschiedene Aspekte der Curricula und der personellen Ausstattung. Die Gutachter:innen wertschätzen, dass die Hochschule i. Gr. bereits über eine gute personelle Ausstattung verfügt, die sich vornehmlich aus Personen der bisherigen Berufsfachschulen für Hebammenwesen und Pflege oder weiterer Schulen oder Akademien des Trägers zusammensetzt. Der Träger unterstützt diesen Personenkreis nachhaltig in der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung, z.B. befinden sich zwei Hebammen zum Zeitpunkt der Begehung in laufenden Promotionsverfahren. Das vorhandene Personal wird angesichts der Verzögerung des Studienstarts ausnahmslos weiterbeschäftigt und steht zum Start der Studiengänge zur Verfügung. Zwischenzeitlich bringen sich die designierten Lehrenden z.T. in umliegenden Hochschulen über Lehraufträge ein, bilden sich wissenschaftlich sowie hochschuldidaktisch fort oder sind im Aufbau der Strukturen der zu gründenden Hochschule involviert.

Ein wichtiger Punkt war die Entscheidung der Hochschule i. Gr., die drei zur Akkreditierung vorliegenden Studiengänge in Herne (NRW) anzubieten. Im Umkreis finden sich diverse staatliche und private Hochschulen, die vergleichbare Programme vorhalten. Die Hochschule i. Gr. argumentiert, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, mit den Bedarfen des Trägers, einem großen Klinikzentrum, die St. Elisabeth Gruppe Katholische Kliniken Rhein-Ruhr, zu dem mehrere Krankenhäuser in der Region und weitere stationäre und ambulante Einrichtungen der medizinischen Versorgung und Pflege gehören, sowie mit der großen Ortsverbundenheit der Studierenden im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen.

## 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

./.

#### Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist in den eingereichten Unterlagen und vor allem in den Modulhandbüchern deutlich das akademische Bachelor niveau abgebildet. Die Gutachter:innen loben die eingereichten Unterlagen ausdrücklich für die hohe Qualität. Die Hochschule i. Gr. kann auf Erfahrungen des Trägers mit Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung insbesondere mit etablierten Gesundheitsfachschulen zurückgreifen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist der Wechsel zu einem akademischen Anspruch gelungen, welcher auch durch die engagierten Lehrenden bzw. an der Studiengangsentwicklung beteiligten Personen getragen wurde. Die Gutachter:innen nehmen in den Gesprächsrunden eine Vereinzelung der drei Disziplinen wahr, was auch der anspruchsvollen Aufgabe geschuldet war, drei getrennte Studiengänge zu entwickeln. Die Gutachter:innen regen an, dass die Hochschule i. Gr. den strukturellen Umschwung zur Hochschulfähigkeit nutzt, um die involvierten Disziplinen zusammenzubringen und dadurch die akademische Interprofessionalität zu stärken. Die Gutachter:innen regen u.a. eine gemeinsame Studiengangsentwicklung und gemeinsame Lehrveranstaltungen an. Die Hochschule bedankt sich im Nachgang der Begehung bei den Gutachter:innen für diese Anmerkung und gibt an, diese Aspekte im Rahmen der Weiterentwicklung der Studiengänge und der Hochschule zu berücksichtigen.

#### b) Studiengangsspezifische Bewertung

##### Studiengang 01 Hebammenwissenschaft, B.Sc.

###### Sachstand

Der duale, primärqualifizierende Studiengang „**Hebammenwissenschaft**“ qualifiziert die Absolvent:innen auf Bachelor niveau für die Ausübung des Hebammenberufs in klinischen und außer-klinischen Arbeitsfeldern.

Gemäß § 9 des Hebammengesetzes (HebG) werden im Hebammenstudium fachliche und personale Kompetenzen erworben, die zur Ausübung des Hebammenberufes unabdingbar sind. Die Hochschule i. Gr. legt dabei einen besonderen Wert auf die Förderung digitaler Kompetenzen, welche im Hinblick auf eine fortschreitende Digitalisierung des Gesundheitswesens und deren Anwendung in der Hebammentätigkeit relevant sind. Lebenslanges Lernen wird nicht nur als Teil der beruflichen Biografie, sondern auch als ein Aspekt der individuellen Persönlichkeitsentwicklung vermittelt.

Die Ausübung der Hebammentätigkeit erfolgt anhand des aktuellen und allgemein anerkannten Forschungsstands nach hebammenwissenschaftlichen, medizinischen und weiteren bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen. Die speziellen Interessen von Personen und Familien mit ihren individuellen Lebenssituationen vor dem Hintergrund von kulturellen, psychosozialen, biografischen, diversen und religiösen Lebenswelten finden im Studienverlauf genauso Beachtung, wie die Herausforderungen von Personen mit chronischen Erkrankungen oder Einschränkungen. Die

Absolvent:innen unterstützen, begleiten und betreuen alle Personen unter der Beachtung des individuellen Rechts auf Selbstbestimmung mit dem Ziel des Empowerments.

Die zu erwerbenden Kompetenzen sind auf Niveau 1 des HQR formuliert und bilden die in Anlage 1 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) angeführten Kompetenzen und Anforderungen an einen dualen, primärqualifizierenden Bachelorstudiengang für Hebammen ab. Ferner werden die Essential Competencies for Basic Midwifery Practice des Internationalen Hebammenverbandes (ICM, 2018) berücksichtigt.

Der Studiengang Hebammenwissenschaft soll insbesondere zu folgenden Kompetenzen befähigen:

- hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zu planen, zu steuern und zu gestalten,
- sich neue Forschungsgebiete der Hebammenwissenschaft nach dem aktuellsten Stand der gesicherten Erkenntnisse zu erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen in das berufliche Handeln übertragen zu können,
- neue Technologien anwenden und in die Hebammentätigkeit integrieren zu können,
- berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- sich kritisch-reflexiv und analytisch mit praktischem wie auch mit theoretischem Wissen auseinanderzusetzen
- und wissenschaftsbasierte, innovative Lösungsansätze zur Optimierung der Hebammentätigkeit in das eigene berufliche Handeln übertragen und implementieren zu können
- an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken
- die Frauen und Familien während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbettes und der Stillzeit selbstständig und der jeweiligen Situation entsprechend zu beraten, zu betreuen und zu beobachten,
- eigenständig physiologische Geburten zu leiten und pathologische Vorgänge zu erkennen,
- die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen durchzuführen,
- in Notfällen Reanimationsmaßnahmen bei der Frau und dem Neugeborenen durchführen zu können,
- selbstständig ärztlich angeordnete Maßnahmen durchführen zu können,
- intra- und interprofessionell mit anderen Berufsgruppen fachlich kommunizieren und zusammenarbeiten zu können,
- fachgerecht angewendete Maßnahmen, Verläufe, erhobene Befunde und Beobachtungen zu dokumentieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an einen primärqualifizierenden, dualen Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ und bilden im Wesentlichen die im Hebammenreformgesetz und in der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen geforderten Inhalte des Studiums ab. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die für die berufsrechtliche Eignung notwendigen Bedingungen bezüglich der zu leistenden Praxis- und Theoriestunden im Curriculum verankert. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab.

Da die Hochschule sich zum Zeitpunkt der Begehung im Gründungsprozess befindet, ist die berufsrechtliche Prüfung durch das zuständige Ministerium noch nicht erfolgt, deren positiver Bescheid die Basis für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ gemäß § 5

des Hebammenreformgesetzes ist. Die Gutachter:innen halten es deshalb für notwendig, dass die berufsrechtliche Prüfung durch das zuständige Ministerium nachgereicht wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung durch das zuständige Ministerium ist einzureichen.

### **Studiengang 02 Pflege dual, B.Sc.**

#### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele des primärqualifizierenden, generalistischen, dualen Studiengangs „**Pflege dual**“ gemäß § 37 des Pflegeberufegesetzes (PfIBG) spiegeln die Anforderungen, Kompetenzen und geforderten Qualifikationen des § 5 Abs. 3 PfIBG und der Anlage 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) wider. Darüber hinaus berücksichtigt der Studiengang die Kompetenzdimensionen und Niveaustufen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR), Stufe 1.

In dem Bachelorstudiengang wird der Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen, die Methodenkompetenz, die berufsfeldbezogene Qualifikationen sowie breite wissenschaftliche Qualifizierung angebahnt. Die Studieninhalte bauen aufeinander auf und nehmen im Verlauf des Studiums unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Versorgungssituationen an Komplexität zu. Neben den Inhalten der beruflichen Ausbildung vermittelt das Studium unter anderem Kompetenzen zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse, zur Erschließung neuester pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse sowie methodische, personale, soziale, interkulturelle und digitale Kompetenzen. Die Einbindung digitaler Technologien und die Digitalisierung im Gesundheitswesen sind wesentliche Bestandteile des Studiums, um die Studierenden auf die modernen Anforderungen in der Pflege vorzubereiten. Zudem vermittelt das Studium erweiterte Kompetenzen für die selbstständige Ausübung von heilkundlichen Tätigkeiten gemäß § 14 PfIBG. Damit werden die Studierenden dazu befähigt, im gesetzlich definierten Rahmen selbstständig und eigenverantwortlich heilkundliche Aufgaben, bisher dem ärztlichen Beruf vorbehaltene Aufgaben in der Versorgung von Menschen mit chronischen Erkrankungen, zu übernehmen. Der Studiengang reagiert auf die gegenwärtigen und zukünftigen qualitativen und quantitativen Herausforderungen, die mit der Versorgung pflegebedürftiger Menschen in unterschiedlichen Lebenswelten verbunden sind. Angesichts der steigenden Zahl pflegebedürftiger und chronisch kranker bzw. multimorbider Menschen sowie die zunehmend höhere Komplexität der Pflegesituationen, zielt der Studiengang darauf ab hochschulisch qualifizierte Pflegepersonen in die direkte und indirekte Patient:innenversorgung einzubinden, die zu einer qualitativen und wissenschaftlich fundierten Weiterentwicklung der Pflegeprofession beitragen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule i. Gr. über die Praxiseinmündung nach Studienabschluss und mögliche Perspektiven beim Träger der praktischen Ausbildung, der St. Elisabeth Gruppe. Die Hochschule i. Gr. berichtet von einem Projekt der Gesamtpflegedienstleitung, das sich intensiv mit Möglichkeiten für die sinnvolle Einbindung akademischer Pflegekräfte beschäftigt. Ziel ist es, den akademischen Pflegekräften Betätigungsfelder in Forschungsprojekten, der Entwicklung von Expertenstandards etc. bieten zu können und eine teilweise Abgrenzung von ausgebildeten Pflegekräften zu erreichen. Die Hochschule i. Gr. und die anwesenden Vertreter:innen der Praxis berichten von dem ureigenen Interesse des Praxisfeldes sich an der Entwicklung des Berufsfeldes zu beteiligen und den Akademisierungsgrad in der Pflege weiter zu erhöhen. Der Träger der praktischen Ausbildung kooperiert zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits mit anderen Hochschulen in der Praxisausbildung dualer Pflege- und Hebammenstudierenden und konnte entsprechende Erfahrungen sammeln sowie strukturelle Entwicklungsprozesse anstoßen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die Gutachter:innen sind sich einig, dass die Studierenden dazu befähigt werden, kritisch, reflektiert und verantwortungsbewusst zukünftige Pflegeprozesse zu gestalten.

Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Grundlage der Qualifikationsziele sind die nach § 39 Pflegeberufegesetz (PflBG) geforderten Kompetenzen die in Anlage 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) beschriebenen Kompetenzen sowie die für die staatliche Prüfung geforderten Inhalte und Prüfungsformen (§ 35, § 36 und § 37 der PflAPr), welche nach Ansicht der Gutachter:innen auf ein akademisches Niveau übertragen werden. Der Studiengang beinhaltet zudem die Befähigung zur Integration der eigenverantwortlich und selbstständig ausgeübten erweiterten heilkundlichen Aufgaben in den in § 37 Abs. 2 PflBG genannten Bereichen „diabetische Stoffwechsellage“, „chronische Wunden“ und „Demenz“ in den Pflege- und Therapieprozess. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor niveau ab. Die Gutachter:innen sehen die Voraussetzung für das Erlangen der staatlichen Anerkennung als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann im Sinne des PflBRefG mit Abschluss des Studiums und der integrierten staatlichen Prüfungen als erfüllt.

Die für die Erteilung der staatlichen Anerkennung zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ mit akademischem Grad sowie die Befähigung zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten erforderliche berufsrechtliche Prüfung ist zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht erfolgt, da die Hochschule sich im Gründungsprozess befindet. Die Gutachter:innen halten es deshalb für notwendig, dass die berufsrechtliche Prüfung durch das zuständige Ministerium nachgereicht wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung durch das zuständige Ministerium ist einzureichen.

### **Studiengang 03 Gesundheit. Bildung. Versorgung., B.A.**

#### **Sachstand**

Der Studiengang „**Gesundheit. Bildung. Versorgung**“ ist konzipiert für Personen mit einer Berufsausbildung bzw. Studium in einem Heilberuf und baut daher auf grundständige Kenntnisse im Bereich Gesundheits- oder Pflegewissenschaften sowie in den Bezugsdisziplinen, in Kommunikation und interprofessioneller Zusammenarbeit und in der Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik auf.

Der Fokus liegt auf einer umfassende Kompetenzentwicklung in den Schwerpunktbereichen Gesundheitswissenschaften, Bildungswissenschaften und Versorgungswissenschaften. Es werden Kompetenzen auf der Grundlage der Stufe 1 des HQR erworben.

In den Gesundheitswissenschaften erwerben die Studierenden wissenschaftliche Grundlagen, fördern evidenzbasiertes Handeln und setzen die Prinzipien der guten klinischen Praxis um. So entwickeln sie Kompetenzen im Bereich Wissenschaft und Forschung, können in einem begrenzten Spektrum quantitative und qualitative Forschungsmethoden anwenden und kennen sich mit den Grundlagen der Forschungsethik aus. Sie entwickeln Fähigkeiten zum kritischen Denken bei der Auswahl von Handlungsoptionen und können das eigene Verhalten vor diesem Hintergrund reflektieren.

Die Bildungswissenschaften vermitteln pädagogische, methodische und didaktische Grundlagen sowie Konzepte der beruflichen Bildung, Coaching, Beratung und Praxisanleitung. In diesem Gebiet werden Kompetenzen in der Unterrichts- und Anleitungssituationsgestaltung mit Hilfe von fachspezifischen Lehr- und Lernmethoden und in der kritischen Auseinandersetzung mit pädagogischen Theorien erworben. Außerdem werden die Kompetenzen zum kollegialen Austausch und zur Kooperation mit verschiedenen Lernorten ausgebaut.

Im Bereich der Versorgungswissenschaften liegt der Fokus auf Gesundheitssystemen, Gesundheitspolitik, betriebswirtschaftlichen Grundlagen und Recht, ergänzt um digitale Transformation und Qualitätsmanagement. Hier liegt der Fokus auf der Kompetenzentwicklung zur effektiven Kommunikationsfähigkeit und zur interprofessionellen Zusammenarbeit mit Fachleuten aus verschiedenen Disziplinen im Gesundheitssektor. Dazu soll ein tiefergehendes Verständnis für den Aufbau, die Struktur und die Funktionsweise des Gesundheitssystems und der Gesundheitsversorgung, sowie Fähigkeiten im Bereich von Case- und Projekt- und Qualitätsmanagement entwickelt werden, um so die Kompetenz zur Umsetzung von Projekten und Problemlösungskompetenzen zu erlangen. Der Modulanteil zur digitalen Transformation vermittelt Kompetenzen im Umgang mit digitalen Technologien.

Die Praxisorientierung wird durch einen Wahlpflichteinsatz in einem der drei Grundbereiche „Gesundheitswissenschaft“, „Bildungswissenschaft“ oder „Versorgungswissenschaft“ in der Praxis betont, der den Studierenden erlaubt, vertiefte Einblicke in ihre gewählten Schwerpunktbereiche zu erhalten. In diesem als Praxisphase geplanten Einsatz erlangen die Studierenden Kompetenzen, ein Projekt umzusetzen, eine kleinere Praxisstudie durchzuführen und auszuwerten oder eine gezielte Anleitungssituation bzw. eine Lehrprobe zu absolvieren.

Die Studierenden entwickeln eine breite Palette von sozialen, kommunikativen und interdisziplinären Kompetenzen. Diese Qualifikation ermöglicht es ihnen, den komplexen Herausforderungen im Gesundheitswesen wirksam zu begegnen. Gleichzeitig entwickeln sie durch die Reflexion des eigenen Handelns wissenschaftliches Selbstverständnis und steigern so ihre eigene Professionalität.

Durch die Kompetenz zur interprofessionellen Zusammenarbeit, effektiven Kommunikation und Kooperation und einer starken sozialen Sensibilität sind sie in der Lage, einen nachhaltigen Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung der Versorgungsqualität zu leisten. Gleichzeitig werden die Studierenden dazu befähigt, innovative digitale Technologien zu verstehen, zu implementieren und zu koordinieren, um eine zeitgemäße, effiziente und patientenzentrierte Versorgung zu gewährleisten.

Einsatzfelder für die Absolvent:innen sieht die Hochschule i. Gr. in verschiedensten Bereichen des Gesundheitswesens, darunter Pflege- und Gesundheitsmanagement, Hebammenwesen, Qualitätsmanagement und Gesundheitsförderung. Sie können Aufgaben im Bereich der Beratung von Patient:innen und An- und Zugehörigen sowie der Gesundheitskommunikation übernehmen, insbesondere in Hinblick auf die Gestaltung von Gesundheitsaufklärung, Informationsmaterialien und Präventionskampagnen für unterschiedliche Zielgruppen in unterschiedlichen Settings (z.B. Schulen, Unternehmen, Gemeinden). Ebenso finden sie im öffentlichen Gesundheitsdienst und der Unternehmensberatung Einsatzmöglichkeiten. Ihr Fokus liegt dabei auf der Optimierung von Pflege- und Gesundheitsprozessen, der Verbesserung der Versorgungsqualität und der Förderung von Gesundheit in der Bevölkerung. Auch Projekte zur Evaluation von Gesundheitsprogrammen oder zur Qualitätssicherung in Einrichtungen des Gesundheitswesens sind mögliche Tätigkeitsfelder. Durch die Lehrinhalte der digitalen Transformationsprozesse sind die Absolvierenden in der Lage in die Beratung und Implementierung digitaler Gesundheitslösungen einzusteigen, z.B. im Rahmen von Telemedizin oder der elektronischen Patientenakte. Durch die erworbenen Kompetenzen in den Bereichen Management und Nachhaltigkeit sieht die Hochschule i. Gr. auch Leitungsfunktionen in sozialen oder Pflegeeinrichtungen als mögliche Optionen. Anschließend an das Studium besteht für die Absolvent:innen ebenso die Möglichkeit einer Spezialisierung im Rahmen von Masterprogrammen, um spezifischere Aufgaben im Sinne der Advanced Practice oder Leitungspositionen zu übernehmen.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule i. Gr. über die Entstehung des Studiengangs, die Zusammensetzung der Qualifikationsprofile Gesundheit, Bildung und Versorgung sowie berufliche und akademische Perspektiven nach dem Studienabschluss. Die Hochschule i. Gr. berichtet, dass der Träger der Hochschule, die St. Elisabeth Gruppe, den Studiengang als Weiterbildungsmöglichkeit für ausgebildete Fachkräfte in den eigenen Einrichtungen sieht und die Mitarbeiter:innen durch Freistellungen und finanzielle Förderung bei der beruflichen Weiterbildung unterstützt. Insbesondere nimmt die Hochschule i. Gr. und deren Träger diesbezüglich z.B. den Wunsch nach einem berufsbegleitenden Studium zum Aufbau pädagogischer Skills wahr. Zusammen mit den beiden weiteren Säulen des Studiengangs, Versorgung und Gesundheit, sind die Absolvent:innen aus den Erfahrungen der Hochschule i. Gr. aus bisherigen Weiterbildungen breit aufgestellt. Das sich ergebende Kompetenzprofil ermöglicht einer relativ breiten Gruppe an Berufen eine sinnvolle Weiterqualifizierung und eine solide wissenschaftliche Einstiegsqualifikation in eine akademische Laufbahn. Die wissenschaftliche Qualifizierung der Studierenden im berufsbegleitenden Modell erfolgt auch innerhalb des eigenen Berufsfeldes und ermöglicht Ihnen, sich dort mit einem akademischen Anspruch weiterzuentwickeln.

Der Studiengang enthält ausreichend pädagogische Anteile (400 Stunden), um einen pädagogischen Masterstudiengang aufnehmen zu können. Eine weitere Spezialisierung, über die breite Grundqualifikation des Bachelorstudiengangs hinaus, verortet die Hochschule in einem ggf. folgenden Masterstudiengang.

Für die Zielgruppe des Studiengangs, langjährige Berufspraktiker:innen aus den anvisierten Zulassungsberufen (siehe § 5 „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“) sind die einschlägigen Fachweiterbildungen, laut Hochschule i. Gr., für den Aufbau von adäquaten wissenschaftlichen und managerialen Skills z.T. nicht mehr ausreichend. Es besteht ein breites Interesse von externen Studieninteressierten und Mitarbeiter:innen an einer Akademisierung, da sich Personen mit einer Berufsausbildung laut Hochschule i. Gr. immer häufiger als „abgehängt“ wahrnehmen. Der Studiengang wird diese Lücke schließen und der angedachten Zielgruppe den Einstieg in die Akademisierung bieten. Die Gutachter:innen sehen den Bedarf und die sich ergebenden Möglichkeiten für die Studierenden der unterschiedlichen Zugangsqualifikationen. Die enthaltenen pädagogischen Anteile, als Voraussetzung für die Aufnahme eines pädagogischen Masterstudiengangs, sind aus Sicht der Gutachter:innen ein wichtiges Element für die Möglichkeit einer späteren Weiterqualifizierung und die Berufsmöglichkeiten. Die Gutachter:innen sehen Vor- und Nachteile in der fehlenden Spezialisierung im Studiengang, zu Gunsten des breiten Qualifikationsprofils. Angesichts der Hochschulgründung und des breiten Interesses innerhalb der Belegschaft des Trägers sowie externer Interessent:innen an einer Akademisierung halten die Gutachter:innen die Konzeption des vorliegenden Modells für angemessen.

Die Gutachter:innen könnten sich vorstellen, dass der Studiengang als Y-Modell, mit einem gemeinsamen Grundstudium und einer anschließenden Spezialisierung in einer der drei Säulen Gesundheit, Bildung oder Versorgung adäquat funktionieren könnte und den Studierenden eine zielgenauere Spezialisierung ermöglichen würde. Die Hochschule verweist darauf, dass das vorliegende Profil bei einer Interessenerhebung unter Pflegedienstleitungen und bei Weiterbildungen auf eine hohe Nachfrage gestoßen ist. Außerdem spielen zunächst auch Kapazitätsaspekte eine Rolle. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule i. Gr. vor Ort, im weiteren Studiengangsentwicklungsprozess zu überlegen, den Studiengang in Richtung eines Y-Modells zu entwickeln. Die Hochschule i. Gr. erklärt hierzu im Nachgang der Begehung, dass man zunächst auf ein vielfältiges Angebot setzen will. Zudem müsse hierbei auch die Personalplanung berücksichtigt werden. Die Hochschule will zunächst Erfahrungswerte sammeln und plant ggf. die Entwicklung des Studiengangs in Richtung eines Y-Modells (oder auch O-Modells: Beginn gemeinsam, dann unterschiedliche Schwerpunkte und Abschluss wieder gemeinsam). Die Gutachter:innen können nachvollziehen, dass die Hochschule zunächst Erfahrungswerte sammeln will und hält die Empfehlung aufrecht.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die zu erwerbenden Inhalte, Kompetenzen und Qualifikationsziele sind für den Studiengang gemäß dem HQR Stufe 1 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor niveau ab.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte überlegen, den Studiengang in Richtung eines Y-Modells weiterzuentwickeln.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

#### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

./.

##### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Hebammenwissenschaft, B.Sc.**

### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang „**Hebammenwissenschaft**“ ist wie folgt aufgebaut:

| Semester                    | Modulname   |  |   |   |  |   |  | ECTS |
|-----------------------------|---|--|---|---|--|---|--|------|
| 7. Semester                 | <b>M18</b><br>15 ECTS<br>Bachelorarbeit incl. Kolloquium  |  |   |   | <b>P1d</b><br>15 ECTS<br>Erfassung komplexer Situationen während Schwangerschaft und Geburt; Praxisprojekt                 |   |  | 30   |
| 6. Semester<br>SoSe<br>WiSe | <b>M17</b><br>15 ECTS<br>Komplexes Fallverstehen in der Geburtshilfe / Staatliche Prüfungen   |  |   |   | <b>P1c</b><br>10 ECTS<br>Schwangerschaft und Geburt:<br>Physiologische und regelwidrige<br>Verläufe / Staatliche Prüfungen | <b>P2c</b><br>5 ECTS<br>Wochenbett und Stillzeit:<br>Physiologische und regelwidrige<br>Verläufe / Staatliche Prüfungen |  | 30   |
| 5. Semester<br>WiSe         | <b>M14 Wahlpflichtmodul</b><br>8 ECTS<br><b>M14a</b> Pädagogik,<br>Anleitung u.<br>Kommunikation<br>oder<br><b>M14b</b> Präventive<br>Hebammenbefreiung<br>und QM | <b>M15</b><br>5 ECTS:<br>Betreuungskonzepte  | <b>M16</b><br>2 ECTS<br>Anwendungsfelder der<br>Digitalisierung im<br>Hebammenwesen | <b>Pc1</b><br>6 ECTS<br>Schwangerschaft und<br>Geburt:<br>Physiologische und<br>regelwidrige Verläufe | <b>P2c</b><br>3 ECTS<br>Wochenbett und<br>Stillzeit: Physiologische<br>und regelwidrige<br>Verläufe                        | <b>P5c</b><br>6 ECTS<br>Freiberufliche<br>Hebammentätigkeit:<br>Begleitung,<br>Überwachung und<br>Diagnostik            |  | 30   |
| 4. Semester<br>SoSe         | <b>M11</b><br>5 ECTS<br>Regelwidrigkeiten<br>Schwangerschaft  | <b>M12</b><br>5 ECTS<br>Regelwidrigkeiten<br>Geburt  | <b>M13</b><br>5 ECTS<br>Regelwidrigkeiten<br>Wochenbett / Stillzeit                 | <b>P2b</b><br>6 ECTS Wochenbett<br>und Stillzeit:<br>Angewandte Physiologie                           | <b>P4</b><br>3 ECTS<br>Operative Versorgung<br>oder<br><b>P3</b><br>Neonatologie   | <b>P5b</b><br>6 ECTS<br>Freiberufliche<br>Hebammentätigkeit:<br>Begleitung und<br>Überwachung                           |  | 30   |
| 3. Semester<br>WiSe         | <b>M8</b><br>5 ECTS<br>Forschungsmethoden,<br>evidenzbasierte<br>Hebammenkunde  | <b>M9</b><br>6 ECTS<br>Profession und Identität  | <b>M10</b><br>4 ECTS<br>Wochenbett / Stillzeit<br>begleiten und<br>überwachen       | <b>P1b</b><br>6 ECTS<br>Schwangerschaft und<br>Geburt:<br>Angewandte<br>Hebammentätigkeit             | <b>P3</b><br>Neonatologie<br>oder<br><b>P4</b><br>Operative Versorgung<br>3 ECTS   | <b>P5a</b><br>6 ECTS<br>Freiberufliche<br>Hebammentätigkeit:<br>Begleitung  |  | 30   |
| 2. Semester<br>SoSe         | <b>M4</b><br>2 ECTS<br>Interprofessionelle<br>Kommunikation   | <b>M5</b><br>5 ECTS<br>Allgemeines<br>Basiswissen<br>Anatomie /<br>Physiologie /<br>Pflege           | <b>M6</b><br>4 ECTS<br>Schwangerschaft<br>begleiten und<br>überwachen               | <b>M7</b><br>4 ECTS<br>Geburt begleiten<br>und überwachen   | <b>P1a</b><br>6 ECTS<br>Schwangerschaft und Geburt:<br>Grundlagen der Hebammentätigkeit                                    | <b>P1b</b><br>9 ECTS<br>Schwangerschaft und Geburt<br>Angewandte Hebammentätigkeit                                      |  | 30   |
| 1. Semester<br>WiSe         | <b>M1</b><br>3 ECTS<br>Basiswissen Wissen-<br>schaft / Forschung unter<br>Berücksichtigung der<br>Digitalität   | <b>M2</b><br>6 ECTS<br>Hebammen-<br>spezifisches Basis-<br>wissen Anatomie /<br>Physiologie / Pflege | <b>M3</b><br>6 ECTS<br>Basiswissen<br>Hebammentätigkeit                             | <b>P1a</b><br>10 ECTS<br>Schwangerschaft und Geburt:<br>Grundlagen der Hebammentätigkeit              | <b>P2a</b><br>5 ECTS<br>Wochenbett und Stillzeit:<br>Grundlagen der Hebammentätigkeit                                      |   |  | 30   |

Abb. 1: Modulübersicht des Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft“.

Die Struktur der Module führt die Studierenden von dem physiologischen Basiswissen über Regelwidrigkeiten hin zu der Erfassung von komplexem Fallverstehen mit dem Ziel der professionellen Handlungsfähigkeit. Die Module des Studiengangs umfassen thematisch den vollständigen Betreuungsbogen von Familienplanung über Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Stillzeit bis hin zur frühen Elternschaft.

In den ersten beiden Semestern werden allgemeine Grundlagen in Wissenschaft und Forschung unter Berücksichtigung der Digitalität vermittelt. Zudem erwerben die Studierenden ein fundiertes Basiswissen in Anatomie, Physiologie und Pflege, sowohl im allgemeinen Kontext als auch spezifisch für die Hebammentätigkeit. Im Verlauf der Semester 2. und 3. wird der Schwerpunkt verstärkt auf die Physiologie gelegt, wobei die Studierenden lernen, Schwangerschaften, Geburten, Wochenbetten sowie die Stillzeit zu betreuen und zu überwachen. Gleichzeitig werden wissenschaftliche und personale Kompetenzen entwickelt. Die Studierenden erwerben Kenntnisse in Forschungsmethoden, evidenzbasierter Hebammenkunde, interprofessioneller Kommunikation sowie Aspekten der Profession und Professionalität. Darüber hinaus absolvieren die Studierenden ab dem 3. Semester erstmalig Externate bei freiberuflich tätigen Hebammen, um Einblicke in die Versorgungspraxis in etablierten und sich entwickelnden Bereichen der Hebammentätigkeit zu gewinnen. Weitere Externatseinsätze folgen in den Semestern 4 und 5. Ab dem 4. Semester lernen die Studierenden Regelwidrigkeiten in der Schwangerschaft, während der Geburt, im Wochenbett und in der Stillzeit zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Im 5. Semester ist ein Wahlpflichtmodul vorgesehen, das den Studierenden ermöglicht, ihre individuellen Schwerpunkte zu setzen. Die Studierenden können wählen zwischen den Inhalten „Praxisanleitung/Pädagogik“ oder „Präventive Hebammenarbeit und QM“. Ein weiterer Schwerpunkt in diesem Semester liegt auf dem Erwerb digitaler Kompetenzen im Gesundheitswesen, insbesondere im Anwendungsfeld der Digitalisierung im Hebammenwesen, sowie unterschiedlichen Betreuungskonzepten. Im 6. Semester absolvieren die Studierenden die staatliche Prüfung zur Hebamme, wobei der Schwerpunkt auf der Bearbeitung komplexer Fälle in der Geburtshilfe liegt. In diesem Prüfungsabschnitt werden die Studierenden aufgefordert, ein tiefgreifendes Verständnis für komplexe Fallkonstellationen zu entwickeln und entsprechende Lösungsansätze zu erarbeiten. Im 7. Semester folgen ein Praxisprojekt sowie die Bachelorarbeit. Abschließend findet das Kolloquium statt, in dem die Studierenden ihre Arbeit präsentieren und verteidigen.

Die Lernziele und Kompetenzen, die während der Praxisphasen erworben werden, sind im Praxisleitfaden abgebildet. Informationen zur Praxisanleitung, -begleitung und den klinischen Praxiseinsätzen sind hier ebenso hinterlegt. Kernkompetenzen, die für die Zulassung zum Staatsexamen bei der Bezirksregierung nachgewiesen werden müssen (Tätigkeitsnachweis gemäß §12 HebStPrV, Anlage 3 HebStPrV), sind im Logbuch von den Studierenden eigenständig zu dokumentieren.

Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule i. Gr. und den verantwortlichen Praxiseinrichtungen (vPE), dem Träger der Hochschule i. Gr., der St. Elisabeth Gruppe (siehe Anlage 30a), regelt u.a. die gesetzlich vorgeschriebene Praxisanleitung und -begleitung sowie folgende Rahmenbedingungen des dualen Studiengangs: Die vPE erstellen zu Beginn des Studiengangs für jede studierende Person einen Praxisplan gemäß § 5 HebStPrV für die berufspraktischen Einsätze des gesamten Studiengangs zur Erfüllung der Kompetenzbereiche nach §§ 6 und 8 HebG. Des Weiteren werden von den vPE Kooperationsverträge mit freiberuflich tätigen Hebammen geschlossen, sodass die Studierenden ab dem 3. Semester auch in diesem Setting ihre berufspraktischen Einsätze gemäß §§ 7 und 8 Abs. 2 HebG beginnen können. Den Studierenden obliegen die Auswahl und Kontaktaufnahme zu möglichen freiberuflich tätigen Hebammen. Die Kontrolle von dafür gesetzlich notwendigen Qualifikationen (gemäß § 10 HebG) sowie die Vertragsvereinbarungen liegen in der Verantwortung der vPE.

Der Lernprozess im praktischen Studium wird durch eine kontinuierliche Praxisanleitung (PA) durch berufserfahrene Hebammen unterstützt. Der gesetzliche geforderte Umfang der PA beträgt gemäß § 10 HebStPrV 25% der Praxiszeiten. Um eine angemessene PA gewährleisten zu können, ist sowohl eine individuelle PA als auch PA in kleinen Gruppen möglich. Die funktionale PA findet in der beruflichen Alltagssituation statt. Konkrete Aufträge, welche Anleitungssituationen in welchem Praxiseinsatz angemessen und hilfreich sind, stehen als Praxisaufgaben zur Verfügung. Dadurch können die im jeweiligen Praxiseinsatz gemachten Erfahrungen von den Studierenden reflektiert werden, um den Theorie-Praxis-Transfer zu unterstützen. Hierbei werden die Studierenden individuell von den praxisanleitenden Personen begleitet. Ein besonderer Aspekt ist darüber hinaus die Förderung von selbstgesteuertem Lernen, sowie die Unterstützung der individuellen Persönlichkeitsentwicklung. Weiterhin plant die Hochschule i. Gr. die PA durch den Praxiskompetenz-Kompass zu gewährleisten. Der Praxiskompetenz-Kompass wird von praxisanleitenden Hebammen außerhalb des klinischen Settings geleistet. In diesem Kontext findet die PA in kleinen Gruppen am Campus der St. Elisabethgruppe statt. Es ist möglich, Studierende aus mehreren Kliniken zu kleinen Gruppen zusammenzufassen. Die Ausrichtung der PA orientiert sich an dem jeweiligen Semester der Studierenden. In diesem geschützten Raum werden grundlegende Tätigkeiten im Skills-Lab simuliert und geübt. Die Studierenden werden somit kompetenter in der Anwendung/Ausübung von Hebammentätigkeiten und können sicherer in der Praxis agieren.

Während der berufspraktischen Einsätze findet eine Praxisbegleitung der Studierenden durch die Hochschule i. Gr. (gemäß § 17 HebG) statt. Der Umfang der Praxisbegleitung richtet sich nach dem Stundenumfang des jeweiligen Praxismoduls und wird im Modulhandbuch ausgewiesen. Die Studierenden werden durch Mitarbeiter:innen/Praxisanleiter:innen der Hochschule i. Gr. der St. Elisabeth Gruppe fachlich betreut, beurteilt und unterstützt. Somit kann die Verzahnung zwischen Theorie und Praxis sichergestellt werden. Die Studierenden erhalten regelmäßig ein persönliches Feedback zu ihrer individuellen Lernentwicklung. Die Praxisbegleitung als Vertreter:in der Hochschule i. Gr. kann an der Bewertung der Modulprüfungen teilnehmen.

Mit Hilfe der begleitenden Praxisaufgaben sollen die Studierenden ihre Erfahrungen im Kontext der Praxiseinsätze reflektieren und vertiefen. Die Auseinandersetzung mit den jeweiligen Aufgabenstellungen soll während der Praxiseinsätze erfolgen und durch die praxisanleitenden Personen begleitet werden. Pro vier Wochen Einsatz soll eine Praxisaufgabe bearbeitet und reflektiert werden. Eine höhere Anzahl an Praxisaufgaben darf bearbeitet werden. Die Auswahl der Praxisaufgabe(n) liegt bei der Studierenden sowie der praxisanleitenden Person.

In primärqualifizierenden, dualen Studiengang wird so eine inhaltliche, strukturelle und vertragliche Verbindung der Lernorte Hochschule, Praxis und Skills Lab hergestellt. Die Hochschule i. Gr.

trägt die Gesamtverantwortung für die akademische, wie auch die praktischen Ausbildungsphasen.

Es findet vierteljährlich eine Evaluationsveranstaltung mit Studiengangsleitung, modulverantwortlichen Personen, Professor:innen und Vertreter:innen der Praxis statt. Zum Ende eines jeden Semesters wird mit den Studierenden eine schriftliche Evaluation durchgeführt, um die Inhalte und die Lehr- und Lernformen des jeweiligen Moduls, die Organisation des Studiums sowie die allgemeine Zufriedenheit und Studierbarkeit zu überprüfen. Diese Evaluation schließt auch die Praxismodule mit ein.

Die vorgesehenen Lehr- und Lernformen umfassen Präsenzlehre, Einzel- und Gruppenarbeit, Problem-Based Learning, wissensbasiertes Lernen, narratives und reflexives Lernen, Fallarbeit, Diskussion im Plenum, medienunterstützte Präsentation, begleitetes Selbststudium, E-Learning, Skills- und Simulationstraining, die an der Hochschule i. Gr. stattfinden. Eine Besonderheit des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“ sieht die Hochschule i. Gr. in der konsequenten Förderung der Handlungskompetenz der Studierenden. Diese wird insbesondere im Skills Lab durch die Verknüpfung von theoretischem und praktischem Wissen trainiert. Das Konzept des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“ fördert selbstgesteuertes Lernen durch verschiedene Methoden wie Blended Learning, problemorientiertes Lernen und Cognitive Apprenticeship. Ein besonderes Augenmerk legt die Hochschule i. Gr. auf den Bereich des digitalen Lernens und Arbeitens, unterstützt durch digitale Lehrangebote und Lernumgebungen. Lernprozesse werden durch die Verwendung eines interaktiven ePortfolios abgebildet, welches sowohl das Lernen wie auch die Gestaltung der Bachelorarbeit unterstützt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen würdigen das sorgfältig konzipierte Curriculum, das alle wesentlichen Inhalte der zu Grunde liegenden Berufsgesetze abbildet und dem aktuellen Stand des Fachs entspricht.

Im Gespräch vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Umsetzung der Praxisbegleitung und dem Praxisreferat der Hochschule i. Gr., welches laut den Unterlagen vornehmlich im Studiengang „Pflege dual“ tätig ist. Die Hochschule erklärt, dass das Praxisreferat aus der ehemaligen Pflegeschule der Elisabeth Gruppe hervorgeht, im Übergang zur Hochschulförmigkeit aber für beide primärqualifizierenden Studiengänge verantwortlich ist. Die Gutachter:innen merken an, dass der Zeitaufwand für die Praxisbegleitung bislang nicht in der Lehrverflechtungsmatrix mit SWS hinterlegt ist. Die Hochschule i. Gr. hat im Nachgang der Begehung eine überarbeitete Lehrverflechtungsmatrix eingereicht, in welcher die hochschulische Praxisbegleitung für die ersten beiden Semester abgebildet ist. Die Gutachter:innen befürworten dies.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über das Wahlpflichtmodul 14a „Praxisanleitung“. Wenn die Studierenden nach Abschluss des Studiums zwei Jahre Berufserfahrung gesammelt haben, können sie den Praxisanleitungsschein beantragen und Praxisanleiter:innen werden. Die theoretischen Inhalte dafür haben sie bereits im Studium erlernt. Genau dies sehen die Gutachter:innen eher kritisch, auch wenn sie die Argumentation der Hochschule bzgl. der Vorteile für die Studierenden nachvollziehen können. Die Hochschule i. Gr. kann durch die enge Integration der Praxispartner:innen Möglichkeiten für die Studierenden zum Üben des Erlernten schaffen. Dennoch empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule i. Gr., eher die Grundlagen der Praxisanleitung, statt die vollen Inhalte der Praxisanleitung, zu vermitteln. Pädagogische Expertise könnte im Nachgang an das Studium u.a. in Praktika vermittelt werden – dabei könnten ggf. Synergieeffekte mit dem Studiengang „Gesundheit.Bildung.Versorgung“ genutzt werden. Die Hochschule i. Gr. greift die Hinweise der Gutachter:innen auf und hat im Nachgang der Begehung Modul 14a umbenannt in „Pädagogik, Anleitung und Kommunikation“. In der Modulbeschreibung im Modulhandbuch hat die Hochschule i. Gr. kenntlich gemacht, dass es sich hier um theoretische Grundlagen handelt, die im Rahmen der Weiterbildung zur Praxisanleitung anerkannt werden, wenn die notwendige berufliche Erfahrung von zwei Jahren sowie begleitende Veranstaltungen (mit pädagogischem Schwerpunkt) nachgewiesen werden. Die Gutachter:innen zeigen sich mit der Umsetzung der Empfehlung zufrieden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Studiengang 02 Pflege dual, B.Sc.

### Sachstand

Das Curriculum des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „**Pflege dual**“ ist wie folgt aufgebaut:

| Semester            | Modulname   |   |   |   |   | ECTS |
|---------------------|---|---|---|---|---|------|
| 8. Semester<br>SoSe | Theoriemodul 16<br>7 ECTS<br>Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen, die von einer Demenz betroffen sind                              | Theoriemodul 17<br>6 ECTS<br>Digitalisierung im Gesundheitswesen  | Theoriemodul 18<br>10 ECTS<br>Eine pflegewissenschaftliche Fragestellung bearbeiten – Bachelor AG und Bachelorthesis  | Praxis 9 (Modul 27)<br>7 ECTS<br>Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen, die von einer Demenz betroffen sind                  |   | 30   |
| 7. Semester<br>WiSe | Theoriemodul 13<br>6 ECTS<br>Ein professionelles Berufs- und Rollenverständnis mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung entwickeln  | Theoriemodul 14<br>7 ECTS<br>Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechselallage | Theoriemodul 15<br>5 ECTS<br>Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen, die von chronischen Wunden betroffen sind | Praxis 7 (Modul 25)<br>7 ECTS<br>Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechselallage | Praxis 8 (Modul 26)<br>5 ECTS<br>Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen, die von chronischen Wunden betroffen sind | 30   |
| 6. Semester<br>SoSe | Theoriemodul 11<br>12 ECTS<br>Innovative Entwicklungen in der Pflegepraxis erfassen, kritisch reflektieren und ggf. integrieren   |   | Theoriemodul 12<br>6 ECTS<br>Interprofessionelle Zusammenarbeit in der Gesundheitsversorgung gestalten und in versch. Versorgungskontexten weiterentwickeln                     |   | Praxis 6 (Modul 24)<br>12 ECTS<br>Berufliche Handlungsfähigkeit in (hoch-)komplexen Pflegesituationen entwickeln  | 30   |
| 5. Semester<br>WiSe | Theoriemodul 8<br>6 ECTS<br>Menschen aller Altersstufen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personenzentriert und lebensweltbezogen unterstützen | Theoriemodul 9<br>6 ECTS<br>Menschen aller Altersstufen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten  | Theoriemodul 10<br>6 ECTS<br>Treffen ethischer Entscheidungen in moralischen Konflikt- und Dilemmasituationen   | Praxis 5 (Modul 23)<br>8 ECTS<br>Berufliche Handlungsfähigkeit in komplexen bis (hoch-)komplexen Pflegesituationen entwickeln   | Praxis 6 (Modul 24)<br>4 ECTS<br>Berufliche Handlungsfähigkeit in (hoch-)komplexen Pflegesituationen entwickeln   | 30   |
| 4. Semester<br>SoSe | Praxis 3 (Modul 21)<br>10 ECTS<br>Berufliche Handlungsfähigkeit in einfachen bis komplexen Pflegesituationen entwickeln   |   | Praxis 4 (Modul 22)<br>11 ECTS<br>Berufliche Handlungsfähigkeit in der psychiatrischen und padiatrischen Versorgung entwickeln  |   | Praxis 5 (Modul 23)<br>9 ECTS<br>Berufliche Handlungsfähigkeit in komplexen bis (hoch-)komplexen Pflegesituationen entwickeln   | 30   |
| 3. Semester<br>WiSe | Praxis 2 (Modul 20)<br>4 ECTS<br>Berufliche Handlungsfähigkeit in einfachen Pflegesituationen entwickeln  | Theoriemodul 5<br>6 ECTS<br>Evidenzbasierte Pflege als Grundlage professionellen Handelns   | Theoriemodul 6<br>6 ECTS<br>Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend in pflegerischen Situationen fördern  | Theoriemodul 7<br>10 ECTS<br>Anleitung und Beratung von Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen  | Praxis 3 (Modul 21)<br>4 ECTS<br>Berufliche Handlungsfähigkeit in einfachen bis komplexen Pflegesituationen entwickeln  | 30   |
| 2. Semester<br>SoSe | Theoriemodul 3<br>11 ECTS<br>Menschen aller Altersgruppen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen   |   | Theoriemodul 4<br>8 ECTS<br>Menschen aller Altersstufen und ihre Bezugspersonen in Akutsituationen sicher begleiten   |   | Praxis 2 (Modul 20)<br>11 ECTS<br>Berufliche Handlungsfähigkeit in einfachen Pflegesituationen entwickeln   | 30   |
| 1. Semester<br>WiSe | Theoriemodul 1<br>11 ECTS<br>Eine professionelle Haltung im pflegerischen Handlungsfeld entwickeln  |   | Theoriemodul 2<br>12 ECTS<br>Gesundheitsförderung und Prävention für Menschen aller Altersgruppen   |   | Praxis 1 (Modul 19)<br>7 ECTS<br>Einstieg in das pflegeberufliche Handlungsfeld   | 30   |

Abb. 2: Modulübersicht des Bachelorstudiengangs „Pflege dual“.

Die vorgesehenen Praxismodule sind über alle Semester verteilt. In jedem Semester findet eine Praxisphase statt, die je nach Modul zwischen fünf und zwölf ECTS umfasst. Die Praxisphasen sind als Blockmodule in das Studium integriert, sodass vor und nach jedem Praxiseinsatz thematisch passende theoretische Inhalte vermittelt werden. Der Aufbau des Curriculums folgt dem Prinzip eines Spiralcurriculum. Diese Struktur soll sicherstellen, dass die Studierenden optimal auf die praktischen Erfahrungen vorbereitet sind und das Gelernte im Anschluss reflektieren und vertiefen können. Die Inhalte der Theoriemodule spiegeln einfache bis hochkomplexe Pflegesituationen wider. Anlehnend an diese Komplexitätssteigerung erhalten die Studierenden einsatzbezogene Lernaufgaben/Lernangebote. Damit soll gewährleistet werden, dass die Studierenden

schrittweise und ausbildungsstandbezogen an die Pflege herangeführt werden. Somit sind die Studierende in der Lage, stabile sowie auch instabile Patient:innen in unterschiedlichen Versorgungsstrukturen zu versorgen.

Die Komplexitätssteigerung findet sich sowohl in den theoretischen als auch in den praktischen Modulbezeichnungen wieder.

Während der praktischen Phase der hochschulischen Ausbildung wird das Projekt „Ausbildungsstation“ durchgeführt, um die Kompetenzen der Studierenden zu stärken und zu erweitern. Im Rahmen dieses Projekts gestalten die Studierenden eigenverantwortlich den Stationsalltag und begleiten Patient:innen über den gesamten Pflegeprozess – von der Aufnahme bis zur Entlassung – unter fachlicher Anleitung. Der besondere Mehrwert dieses praktischen Ausbildungsbereichs sieht die Hochschule i. Gr. nicht nur in der Integration von Theorie und Praxis, sondern vor allem in der Förderung der Eigeninitiative, der Persönlichkeitsentwicklung sowie des Selbst- und Verantwortungsbewusstseins der Studierenden.

Die Lernziele und Kompetenzen, die in den Praxisphasen erworben werden sollen, sind u.a. in dem Praxisleitfaden detailliert aufgeführt. Des Weiteren findet sich in dem Praxisleitfaden konkrete Aussagen zur Ausgestaltung der hochschulischen praktischen Pflegeausbildung, der hochschulischen Praxisanleitung und begleitende Dokumente für den Lernort Praxis.

Die Praxiseinrichtungen, in denen die Studierenden ihre Einsätze absolvieren, umfassen sowohl Einrichtungen der ambulanten und stationären Akut- und Langzeitpflege als auch andere Einrichtungen der pflegerischen Versorgung gemäß § 7 PflIBG. Dies gewährleistet eine umfassende Ausbildung in verschiedenen pflegerischen Kontexten.

Gemäß § 38 Abs. 3 PflIBG besteht die Möglichkeit, einen Teil der praktischen Ausbildung durch praktische Lehreinheiten an der Hochschule i. Gr., etwa im Skills-Lab, zu ersetzen. Die Hochschule i. Gr. hat sich dagegen entschieden, diese Möglichkeit zu nutzen. Nach ihrer Auffassung lebt die praktische Ausbildung von der kontinuierlichen Routinebildung, die sie nur im realen Arbeitsumfeld eines praktischen Einsatzes gewährleistet sieht. Durch die direkte Einbindung in den Pflegealltag entwickeln die Studierenden wichtige Kompetenzen. Daher hält die Hochschule i. Gr. an der Durchführung der praktischen Ausbildung in den kooperierenden Einrichtungen fest und nutzt das Skills-Lab als ergänzendes Element für gezielte Übungseinheiten an der Hochschule i. Gr., jedoch nicht als Ersatz für die Praxiszeiten.

Die Hochschule i. Gr. sichert nach § 31 Absatz 1 der PflAPrV die Durchführung der Praxiseinsätze durch schriftliche Kooperationsverträge mit den Einrichtungen. Durch diese Verträge stellt die Hochschule i. Gr. sicher, dass die Praxiseinsätze in angemessenem Umfang eine Praxisanleitung entsprechend den Vorgaben des Modulhandbuches der Hochschule i. Gr. erhalten. Dies gewährleistet eine enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis und ermöglicht den Studierenden eine umfassende Ausbildung. Als Rahmen des dualen Studiums dienen die Kooperationsverträge zwischen der Hochschule i. Gr. und dem Träger der praktischen Ausbildung (TPA) sowie der Musterkooperationsvertrag zwischen den Studierenden und dem TPA. In allen Einrichtungen der St. Elisabeth Gruppe sind ausreichend qualifizierte Praxisanleiter:innen gemäß § 18 PflIBG vorhanden. Die Praxisanleitung vor Ort erfolgt durch geeignetes Pflegepersonal, das möglichst hochschulisch qualifiziert ist und damit den Anforderungen gemäß § 31 PflAPrV entspricht. Dadurch sieht die Hochschule i. Gr. eine fachlich fundierte und qualitativ hochwertige Anleitung im Umfang von mind. 10% während der Praxisphasen gewährleistet.

Zusätzlich wird jeder Praxiseinsatz durch die Hochschule i. Gr. begleitet. Diese Praxisbegleitung, die ebenfalls vom Praxisreferat Pflege geplant wird, sorgt dafür, dass eine kontinuierliche Verbindung zwischen den praktischen Erfahrungen und der theoretischen Ausbildung besteht. Die Hochschule i. Gr. will die Studierenden dadurch engmaschig betreuen und unterstützen, um den maximalen Lernerfolg zu gewährleisten. Sie legt Wert darauf, dass die Studierenden im Rahmen ihrer Ausbildung ausschließlich Aufgaben übertragen bekommen, die den Ausbildungszweck und ihrem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechen.

Es findet vierteljährlich eine Evaluationsveranstaltung mit Studiengangsleitung, modulverantwortlichen Personen, Professor:innen und dem Praxisreferat Pflege statt. Am Ende jedes Semesters findet eine schriftliche Evaluation der Studierenden statt, um die Inhalte und die Lehr- und Lernformen des jeweiligen Moduls, die Organisation des Studiums sowie die allgemeine Zufriedenheit und Studierbarkeit zu überprüfen. Das Praxisreferat Pflege der Hochschule i. Gr. lädt einmal jährlich die Praxisanleiter:innen aller Einrichtungen aus der Trägerschaft der St. Elisabeth Gruppe Katholische Kliniken Rhein Ruhr, zu einem sog. Runden Tisch ein, um die organisatorische Verzahnung zwischen Theorie und Praxis zu gewährleisten.

Der primärqualifizierende, duale Bachelorstudiengang vermittelt die ab dem 01.01.2025 im Pflegestudiumstärkungsgesetz (PfIStudStG) geforderte Erweiterung der Kompetenzen zur professionellen Ausübung der Pflege als heilkundliche Tätigkeit in substituierter Form, um den gesellschaftlichen Versorgungsauftrag im deutschen Gesundheitssystem zu erfüllen. Die im Modulhandbuch und Praxisleitfaden festgehaltenen Formulierungen der heilkundlichen Kompetenzen entsprechen vollständig den standardisierten Modulen, die von der Fachkommission Pflege gemäß § 53 des Pflegeberufegesetzes (PfIBG) zur Erlangung erweiterter Kompetenzen für die Ausübung heilkundlicher Aufgaben entwickelt wurden.

Im Rahmen des aktuellen PfIStudStG sind zunächst das Grundlagenmodul sowie die ersten drei Module in das Modulhandbuch und den Praxisleitfaden integriert:

- Grundlagenmodul: Ein professionelles Berufs- und Rollenverständnis mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung entwickeln,
- Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechselbelastung,
- Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen, die von chronischen Wunden betroffen sind,
- Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen, die von einer Demenz betroffen sind.

Als eine Besonderheit des Studiengangs sieht die Hochschule i. Gr. ein separates Modul zum Thema Digitalisierung im Gesundheitswesen. Sie hat sich dafür entschieden, da die Studierenden in ihrer täglichen Pflegepraxis damit konfrontiert werden und aufgrund des technologischen Fortschritts immer auf dem aktuellen Stand sein müssen.

Im Curriculum werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen angewendet, diese sind u.a.: Präsenzlehre, Seminar, Bachelor-Kolloquium, Kollegiale Beratung, begleitetes Selbststudium, E-Learning, Lern- und Praxisaufgaben, praktische Anleitung durch Fachpersonal (Pflegefachpersonen, Praxisanleiter:innen Ärzt:innen, weitere Mitarbeiter:innen der pflegegeleiteten Einrichtung) und Praxistraining, reflektiertes Lernen im Arbeitsprozess, Reflexion und Training im Skills- und Simulationszentrum, Seminar, Einzel- und/oder Gruppengespräche (ggf. als Online-Angebot), Praxis-/Lernbegleitung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Gespräch vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Umsetzung der Praxisbegleitung und dem Praxisreferat der Hochschule i. Gr., welches laut den Unterlagen vornehmlich im Studiengang „Pflege dual“ tätig ist. Die Hochschule erklärt, dass das Praxisreferat aus der ehemaligen Pflegeschule der Elisabeth Gruppe hervorgeht, im Übergang zur Hochschulförmigkeit aber für beide primärqualifizierenden Studiengänge verantwortlich ist. Die Gutachter:innen merken an, dass der Zeitaufwand für die Praxisbegleitung bislang nicht in der Lehrverflechtungsmatrix mit SWS hinterlegt ist. Die Hochschule i. Gr. hat im Nachgang der Begehung eine überarbeitete Lehrverflechtungsmatrix eingereicht, in welcher die hochschulische Praxisbegleitung für die ersten beiden Semester abgebildet ist. Die Gutachter:innen befürworten dies.

Die Gutachter:innen würdigen die inhaltlichen Aspekte des Modulhandbuchs und den Aufbau des Curriculums. Sie merken jedoch an, dass eine Differenzierung der Lehrveranstaltungsart in den Modulen fehlt und die Lehr- und Lernformen in den Modulen generisch angegeben wurden. Die Gutachter:innen halten eine Nachbesserung für erforderlich. Die Hochschule i. Gr. hat hierauf im

Nachgang der Begehung reagiert und die geforderte Differenzierung zwischen den Lehrveranstaltungsarten sowie der Lehr- und Lernformen vorgenommen. Ferner wurden neben dem Workload in Stunden für jedes Modul auch die hochschultypischen SWS eingefügt. Die Gutachter:innen befürworten die vorgenommenen Anpassungen in Form der Lehrveranstaltungsdifferenzierung und Spezifizierung der Lehr- und Lernformen.

Die Hochschule i. Gr. sieht Digitalisierung als ein Querschnittsthema im Studiengang. Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der expliziten Umsetzung des Querschnittsthemas im Curriculum. Die Hochschule erklärt, dass das Thema Digitalisierung im Studiengang systematisch und durchgängig vom ersten bis zum letzten Semester verankert ist. Es wird nicht isoliert behandelt, sondern inhaltlich integriert und entlang des gesamten Studienverlaufs vertieft. Durch die breite und kontinuierliche Integration will die Hochschule i. Gr. sicherstellen, dass die Studierenden frühzeitig und fortlaufend Kompetenzen im Umgang mit digitalen Technologien erwerben. Folgende Module beinhalten digitale Inhalte bzw. die Auseinandersetzung mit Digitalisierung in der Pflege: 1 (1. Semester), 2 (1. Semester), 3 (2. Semester), 4 (2. Semester), 6 (3. Semester), 7 (3. Semester), 8 (5. Semester), 9 (5. Semester), 10 (5. Semester), 11 (6. Semester), 12 (6. Semester), 14 (7. Semester), 15 (7. Semester), 16 (7. Semester), 17 (8. Semester). Durch die Erläuterungen der Hochschule i. Gr. können die Gutachter:innen die Abbildung des Querschnittsthemas „Digitalisierung“ im Studienverlauf besser nachvollziehen und sehen die kontinuierliche Auseinandersetzung mit der Thematik im Studienverlauf.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03 Gesundheit. Bildung. Versorgung, B.A.**

### **Sachstand**

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „**Gesundheit. Bildung. Versorgung**“ ist wie folgt aufgebaut:

| Semester                       | Modulname  |  |   |  | ECTS  |  |    |
|--------------------------------|--|--|---|--|---|--|----|
| 6. Semester<br><del>SoSe</del> | <b>GW7/ BiW/ VW7</b><br>20 ECTS<br>Forschungswerkstatt & begleitetes Kolloquium zur Bachelorarbeit |  |   |  | 30  |  |    |
| 5. Semester<br><del>WiSe</del> | <b>GW5</b><br>5ECTS<br>Evidenzbasiertes Handeln & gute (klinische Praxis)                          | <b>BiW5</b><br>10 ECTS<br>Vertiefung <del>meth.</del> und <del>didakt.</del> Grundlagen & Pädagogische (Wahl-) Schwerpunkte (PA & Lehre) | <b>VW5</b><br>5 ECTS<br>QM & Digitale Transformation und Nachhaltigkeit         | <b>GW6/ BiW6/ VW6</b><br>10 ECTS<br>Wahlpflichtbereich-Modul für GW/ BiW/ VW Praxisphase | 30  |  |    |
| 4. Semester<br><del>SoSe</del> | <b>GW3</b><br>5 ECTS<br>Wissenschaftlich es Arbeiten   | <b>BiW3</b><br>5 ECTS<br>Konzepte der beruflichen Bildung  | <b>VW3</b><br>5 ECTS<br>Case Management, Netzwerkarbeit & Interprofessionalität | <b>GW4</b><br>5 ECTS<br>Forschungsmethoden   | <b>BiW4</b><br>5ECTS<br>Kommunikation, Beratung, Coaching                 | <b>VW4</b><br>5 ECTS<br>Projektmanagement        | 30 |
| 3. Semester<br><del>WiSe</del> | <b>GW1</b><br>5 ECTS<br>Einführung in die Gesundheitswissenschaften                                | <b>BiW1</b><br>5 ECTS<br>Grundlagen der Pädagogik  | <b>VW1</b><br>5 ECTS<br>Gesundheitssysteme und Gesundheitspolitik               | <b>GW2</b><br>5 ECTS<br>Professions- und Theoriegeschichte & Ethik                       | <b>BiW2</b><br>5 ECTS<br>Methodische und didaktische Grundlagen           | <b>VW2</b><br>5 ECTS<br>Grundlagen BWL und Recht | 30 |
| 2. Semester<br><del>SoSe</del> | <b>BM3</b><br>15 ECTS<br>Kommunikation und Interprofessionelle Zusammenarbeit                      |  |   |  | <b>BM4</b><br>15 ECTS<br>Berufsspezifische Grundlagen im Gesundheitswesen | 30   |    |
| 1. Semester<br><del>WiSe</del> | <b>BM1</b><br>15 ECTS<br>Grundlagen der Gesundheitswissenschaften und der Bezugswissenschaften     |  |   |  | <b>BM2</b><br>15 ECTS<br>Anatomie, Physiologie und Pathologie             | 30   |    |

Abb.3: Modulübersicht des Bachelorstudiengangs „Gesundheit. Bildung. Versorgung“.

Das Curriculum ist als Spiralcurriculum aufgebaut. Die ersten zwei Semester werden nicht an der Hochschule studiert, da Kompetenzen im Umfang von 60 CP pauschal auf die entsprechenden Module angerechnet werden.

Ab dem dritten Semester basiert der Bachelorstudiengang „Gesundheit. Bildung. Versorgung“ inhaltlich auf drei Säulen: Gesundheitswissenschaften (Module GW), Bildungswissenschaften (Module BW) und Versorgungswissenschaften (Module VW). Diese spiegeln sich im kompletten Studienverlauf wider und bauen inhaltlich aufeinander auf.

Zunächst werden die in der schon absolvierten Ausbildung oder dem Studium in einem Heilberuf erlangten Kenntnisse im 3. Semester in den Modulen GW1, GW2, BiW1, BiW2 und VW1, VW2 vertieft. In einem nächsten Schritt erfolgt im 4. Semester in den verschiedenen Schwerpunkten Gesundheits-, Bildungs- und Versorgungswissenschaften die Spezialisierung des Wissens in den Modulen GW3, GW4, BiW3, BiW4 sowie in VW3 und VW4. Im 5. Semester wird durch die Vorbereitung in den Modulen GW5, BiW5 und VW5 die Grundlage für den Wahlpflichtbereich GW6, BiW6 oder VW6 gelegt. Im fünften Semester erfolgt die Schwerpunktsetzung durch die Teilnahme an einem praktischen Wahlpflichtmodul aus einer der drei Säulen. In dem Wahlpflichtbereich, der als Praxisphase angelegt ist, entscheiden sich die Studierenden entweder für die Durchführung einer Praxisstudie (GW 6), die Planung, Durchführung und Evaluation einer gezielten Anleitungssituation oder einer Lehrprobe (BiW6) oder die Durchführung eines Praxisprojektes.

Die Praxisphase wird durch ein Mentoring-Programm begleitet und bezieht sich auf die drei Säulen des Studiengangs. Sie wird semesterübergreifend im 5. und 6. Fachsemester geplant und gestaltet. Der zeitliche Horizont des Praxismoduls ist auf 160 Stunden festgelegt. Da ein Großteil der Studierenden einer umfangreichen Berufstätigkeit nachgeht, geht die Hochschule i. Gr. davon aus, dass die Praxisphase überwiegend beim eigenen Arbeitgeber stattfinden wird. Durch den Anteil von 140 Stunden für die Selbstlernzeit sieht die Hochschule i. Gr. die Möglichkeit zur Fertigstellung des Berichtes zur Praxisstudie, der Anleitungssituation bzw. des Projektes als Prüfungsleistung als gegeben.

Wird die Praxisphase nicht beim eigenen Arbeitgeber durchgeführt, unterstützt die Hochschule i. Gr. die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praxisstellen. Hierbei kann es u.a. um gezielte Projekte in Kliniken, Pflegeheimen, Therapiepraxen usw. oder bei der Stadt z.B. im Öff-

fentlichen Gesundheitsdienst gehen, die an die Hochschule i. Gr. herangetragen werden. Wahlweise können die Studierenden auch durch eigene Suche aktiv werden. Die Qualitätssicherung des Praxisanteils erfolgt durch die gezielte Befragung der Studierenden und der Praxisstelle mit Hilfe eines Evaluationsbogens.

Als Lehr- und Lernformen kommen im Studiengang Präsenzlehre, Einzel- und Gruppenarbeit, Problem-Based Learning, wissensbasiertes Lernen, narratives und reflexives Lernen, Fallarbeit, Diskussion im Plenum, Praxisstudium, medienunterstützte Präsentation, begleitetes Selbststudium, E-Learning und Lernen im Skills-Lab zum Einsatz.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule i. Gr. über verschiedene Aspekte des Curriculums. Zunächst merken sie im Rahmen der Konzeptakkreditierung an, dass die Beschreibung der Inhalte und der Kompetenzen der Module „Forschungswerkstatt & begleitetes Kolloquium zur Bachelorarbeit“ und „Bachelorarbeit“ weitestgehend deckungsgleich sind. Im Nachgang der Begehung hat die Hochschule nachgebessert und die Modulbeschreibungen der beiden Module differenziert. Die Gutachter:innen zeigen sich mit der Überarbeitung zufrieden.

Eine Anschlussfrage bezieht sich auf den Umfang von 20 CP des Moduls „Forschungswerkstatt & begleitetes Kolloquium zur Bachelorarbeit“, den die Gutachter:innen als verhältnismäßig hoch einstufen. Die Hochschule i. Gr. legt dar, dass mit dem Umfang des Moduls und der über das Semester verteilten SWS gewährleistet werden soll, dass die Studierenden ihre offenen Fragen zu der Bachelorarbeit auch im Diskurs mit den Mitstudierenden vortragen und bearbeiten können. Das kooperative und interprofessionelle Lernen sieht die Hochschule i. Gr. dabei als Mittelpunkt. Zum Ende des Semesters hin sind die Studierenden angehalten, in einem Kolloquium den Stand der Bachelorarbeit darzustellen. Dazu müssen für die jeweils 30-minütige Vorstellung und anschließende Diskussion genügend Zeitkontingente vorgehalten werden. Die Hochschule i. Gr. belässt den Umfang des Moduls zunächst bei 20 CP und gibt an, nach dem ersten Durchlauf und nach den Rückmeldungen der Studierenden ggf. die vorgeschlagene Anpassung vorzunehmen.

Im selben Themenkomplex sprechen die Gutachter:innen mit der Hochschule i. Gr. über die Platzierung der Module zum wissenschaftlichen Arbeiten (GW3 und GW4) im vierten Semester. Die Gutachter:innen hielten es für sinnvoller, die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens bereits im dritten Semester zu platzieren und geben der Hochschule i. Gr. eine entsprechende Empfehlung. Die Hochschule i. Gr. erklärt im Nachgang der Begehung, die Argumentation der Gutachter:innen nachvollziehen zu können, die Umsetzung der Empfehlung aber zurückzustellen, bis erste Erfahrungswerte mit dem aktuellen Curriculum bestehen. Die Gutachter:innen halten das Vorgehen für berechtigt und sehen eine Anpassung des Curriculums, basierend auf noch zu machenden Erfahrungswerten, für sinnvoll.

Die Gutachter:innen lassen sich von der Hochschule i. Gr. die Strukturierung der verhältnismäßig hohen Selbstlernzeit erläutern. Die Hochschule i. Gr. erklärt, dass ein Format zum digitalisierten Lehren- und Lernen geplant ist, bei dem es nicht nur um die Bearbeitung von Aufgaben in der Selbstlernzeit und deren Besprechung in den Präsenzsitzungen geht. Vielmehr soll zu den Modulen je ein umfassender Kurs mit verschiedenen Zwischenschritten aufgebaut werden, in welchem verschiedene Formate, wie Quiz, kollaborative Aufgaben, passende Texte, Foren etc. integriert sind. Die Gutachter:innen nehmen im Gespräch eine hohe Motivation sowie eine fundierte Herangehensweise der Lehrenden an das Thema Strukturierung der Selbstlernzeit wahr.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Umfang des Moduls „Forschungswerkstatt & begleitetes Kolloquium zur Bachelorarbeit“ sollte zugunsten anderer Inhalte reduziert werden.
- Das wissenschaftliche Arbeiten sollte bereits im dritten Semester, statt im vierten, platziert werden.

## **Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Mobilitätsfenster sind in allen drei Studiengängen aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module (bzw. Praxisteilmodule im Studiengang „Hebammenwissenschaft“) innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Die Hochschule befindet sich im Gründungsprozess und baut die notwendigen Strukturen für eine Unterstützung von Auslandsaufenthalten erst auf.

Die Studierenden werden bei der Kontaktvermittlung für mögliche Auslandsaufenthalte von der Hochschule i. Gr. unterstützt. Ziel ist es, Fördermöglichkeiten (z.B. PROMOS, Erasmus) und Kooperationen aufzubauen um Studierenden so einen leichten Zugang zu einer Auslandsmobilität zu ermöglichen.

Die Hochschule i. Gr. verfügt über Regelungen zur Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen aus anderen Studiengängen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention (vgl. § 14 RPO).

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Hebammenwissenschaft, B.Sc.**

##### **Sachstand**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Studiums Hebammenwissenschaft erschweren aus Sicht der Hochschule i. Gr. die Umsetzung eines Auslandsaufenthalts, aufgrund der Vorgabe von 25 % Praxisanleitung in jedem praktischen Einsatz und damit verbundenen Vorgaben für die Qualifizierung von Praxisanleiter:innen. Als weiteres Hindernis sieht die Hochschule i. Gr. die länderspezifische Organisation der Hebammenausbildung. Die Ausbildungs- und Praxisinhalte sind in anderen Ländern oft nicht direkt vergleichbar, was die Anerkennung von Leistungen erschwert oder unmöglich macht. Statt eines Auslandssemesters plant die Hochschule i. Gr. daher zukünftig Auslandspraktika und Exkursionen. Diese sollen es den Studierenden ermöglichen, internationale Erfahrungen zu sammeln und ihre interkulturellen Kompetenzen zu erweitern, ohne dass sie die gesetzlichen Anforderungen der Hebammenausbildung gefährden. Auch das Auslandspraktikum bedarf einer Genehmigung und Anerkennung der für die berufsrechtliche Prüfung zuständigen Bezirksregierung Arnsberg.

Im Rahmen der berufspraktischen Einsätze bei freiberuflichen Hebammen (Praxismodule 5a/5b/5c) in den Semestern 3, 4 und 5 wählen die Studierenden ihre Einsatzorte individuell aus. Dies bietet den Studierenden die Option, diese Einsätze bundesweit und an unterschiedlichen Einsatzorten zu absolvieren. Auch Auslandseinsätze hält die Hochschule i. Gr. in diesem Kontext für möglich. Maßgeblich ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach §§ 7, 8 und 10 HebSt-PrV. Die Modulprüfungen beinhalten die Vorlage des Logbuchs und der Gestaltung des studiengangbegleitenden ePortfolios (im Sinne einer Reflexionsaufgabe). Die Studierenden sind aufgefordert, diese Praxismodule individuell mitzugestalten, um so eine möglichst große Bandbreite

der freiberuflichen Hebammentätigkeit kennenlernen zu können. Nach Studiengangsplanung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (§§ 7, 8 und 10 HebStPrV) ist die Umsetzung eines Auslandsaufenthalts innerhalb der Regelstudienzeit ohne Zeitverlust möglich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verweist im Gespräch auf die im Sachstand beschriebenen Herausforderungen bei der Umsetzung eines Auslandsaufenthaltes im dualen, primärqualifizierenden Studiengang, welcher den Vorgaben eines Berufsgesetzes unterliegt und den noch aufzubauenden Strukturen der Gründungshochschule. Die Gutachter:innen können die Herausforderungen insbesondere hinsichtlich des Gründungsprozesses nachvollziehen. Hinsichtlich der angesprochenen Vorgaben des Berufsgesetzes verweisen auf die Gutachter:innen jedoch auf die am 21.11.2024 geänderte Fassung der HebStPrV, welche in § 7a explizit die Möglichkeit eines Praxiseinsätze in klinischen und außerklinischen Einrichtungen im Ausland vorsieht. Der Praxiseinsatz im Ausland sollte maximal 480 Stunden umfassen, § 7a trifft dezidierte Regelungen hinsichtlich der Umsetzung, der Anleitung vor Ort etc. Die Gutachter:innen merken an, dass ein Auslandseinsatz nicht zwingend weit entfernt stattfinden muss, im Falle der Hochschule i. Gr. würde sich z.B. die Nähe zu den Niederlanden anbieten. Die Hochschule vernimmt die Information mit Interesse und wird die vorgesehene Möglichkeit für einen Auslandseinsatz im weiteren Prozess der Etablierung des Studiengangs berücksichtigen.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Die Gutachter:innen befürworten den beschriebenen, perspektivischen Aufbau an Unterstützungsstrukturen und Fördermöglichkeiten für Studierende, die einen Mobilitätswunsch hegen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Pflege dual, B.Sc.**

### **Sachstand**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die generalistische Pflegeausbildung und die damit verbundenen Vorgaben im PflIBG sowie der PflAPrV legen detaillierte Anforderungen an Theorie- und Praxisanteile fest. Als weiteres Hindernis sieht die Hochschule i. Gr. die länderspezifische Organisation der Pflegeausbildung. Die Ausbildungs- und Praxisinhalte sind in anderen Ländern oft nicht direkt vergleichbar, was die Anerkennung von Leistungen erschwert oder unmöglich macht. Statt eines Auslandssemesters plant die Hochschule i. Gr. daher zukünftig Auslandspraktika und Exkursionen. Diese sollen es den Studierenden ermöglichen, internationale Erfahrungen zu sammeln und ihre interkulturellen Kompetenzen zu erweitern, ohne dass sie die gesetzlichen Anforderungen der Pflegeausbildung gefährden. Auch das Auslandspraktikum bedarf einer Genehmigung und Anerkennung der für die berufsrechtliche Prüfung zuständigen Bezirksregierung Arnsberg.

Im Studiengang Pflege dual sieht die Hochschule i. Gr. insbesondere das vierte Semester für ein Auslandspraktikum als geeignet. Die Hochschule i. Gr. kann auf langjährige Kontakte zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung (Kooperationspartner) und zwei Ordensgemeinschaften in Indien zurückgreifen (Francisan Clarist Congregation Pala, Medical Sisters of St. Joseph Kothamangalam).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Die Gutachter:innen befürworten den beschriebenen, perspektivischen Aufbau an Unterstützungsstrukturen und Fördermöglichkeiten für Studierende, die einen Mobilitätswunsch hegen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03 Gesundheit. Bildung. Versorgung., B.A.**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Vor allem in der Praxisphase im fünften Semester hält die Hochschule i. Gr. einen Auslandsaufenthalt für denkbar. Vonseiten der Hochschule i. Gr. kann beispielhaft auf langjährige Kontakte zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung (Kooperationspartner) und zwei Ordensgemeinschaften in Indien zurückgegriffen werden (Francisan Clarist Congregation Pala, Medical Sisters of St. Joseph Kothamangalam). Zusätzlich können Exkursionen im Rahmen der Studientage zu internationalen Kongressen geplant werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Die Gutachter:innen befürworten den beschriebenen, perspektivischen Aufbau an Unterstützungsstrukturen und Fördermöglichkeiten für Studierende, die einen Mobilitätswunsch hegen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule i. Gr. hat einen umfassenden Aufwuchsplan bis zur Vollauslastung der drei Studiengänge vorgelegt:

| Fachbereiche / Organisationseinheiten  | Hochschule der St. Elisabeth Gruppe i. Gr. (Arbeitstitel)   |            |               |            |               |            |               |            |  |            |               |            |   |            |               |      |      |      |      |      |
|--|---|------------|---------------|------------|---------------|------------|---------------|------------|--|------------|---------------|------------|---|------------|---------------|------|------|------|------|------|
|  | Personalausstattung (Plan)                                  |            |               |            |               |            |               |            |  |            |               |            |   |            |               |      |      |      |      |      |
|  | Hauptberufliche Professorinnen und Professoren <sup>1</sup> |            |               |            |               |            |               |            | Sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal <sup>2</sup> |            |               |            | Nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal <sup>3</sup> |            |               |      |      |      |      |      |
|  | WS 2025/26  | WS 2026/27 | WS 2027/28    | WS 2028/29 | WS 2029/30    | WS 2025/26 | WS 2026/27    | WS 2027/28 | WS 2028/29   | WS 2029/30 | WS 2025/26    | WS 2026/27 | WS 2027/28  | WS 2028/29 | WS 2029/30    |      |      |      |      |      |
|  | Per-<br>sonen   | VZA        | Per-<br>sonen | VZA        | Per-<br>sonen | VZA        | Per-<br>sonen | VZA        | Per-<br>sonen  | VZA        | Per-<br>sonen | VZA        | Per-<br>sonen   | VZA        | Per-<br>sonen |      |      |      |      |      |
| 1                                      | 2   | 3          | 4             | 5          | 6             | 7          | 8             | 9          | 10   | 11         | 12            | 13         | 14  | 15         | 16            | 17   | 18   | 19   | 20   | 21   |
| Gesundheit. Bildung. Versorgung        | 1   | 1,00       | 2             | 2,00       | 3             | 3,00       | 4             | 4,00       | 4  | 4,00       | 1,00          | 2,00       | 2,00  | 3,00       | 3,00          | 1,00 | 1,17 | 1,57 | 1,58 | 1,50 |
| Hebammenwissenschaft                   | 1   | 1,00       | 2             | 2,00       | 3             | 3,00       | 4             | 4,00       | 4  | 4,00       | 1,00          | 2,00       | 3,00  | 4,00       | 4,50          | 1,00 | 1,17 | 1,67 | 1,71 | 1,75 |
| Pflege                                 | 2   | 2,00       | 2             | 2,00       | 3             | 3,00       | 4             | 4,00       | 4  | 4,00       | 1,00          | 2,00       | 3,00  | 4,00       | 4,50          | 1,00 | 1,17 | 1,67 | 1,71 | 1,75 |
|  |   |            |               |            |               |            |               |            |  |            |               |            |   |            |               |      |      |      |      |      |
|  |   |            |               |            |               |            |               |            |  |            |               |            |   |            |               |      |      |      |      |      |
|  |   |            |               |            |               |            |               |            |  |            |               |            |   |            |               |      |      |      |      |      |
| Zwischensummen                         |   |            |               |            |               |            |               |            |  |            |               |            |   |            |               |      |      |      |      |      |
| rechnerisch (Zuordnungen) <sup>4</sup> | 4   | 4,00       | 6             | 6,00       | 9             | 9,00       | 12            | 12         | 12   | 12,00      | 3,00          | 6,00       | 8,00  | 11,00      | 12,00         | 3,00 | 3,50 | 5,00 | 5,00 | 5,00 |
| Personen tatsächlich <sup>4</sup>      |   |            |               |            |               |            |               |            |  |            |               |            |   |            |               |      |      |      |      |      |
| Hochschulleitung und Zentrale Dienste  |   |            |               |            |               |            |               |            |  |            |               |            |   |            |               |      |      |      |      |      |
| Hochschulleitung                       | 1   | 1,00       | 1             | 1,00       | 1             | 1,00       | 1             | 1,00       | 1  | 1,00       |               |            |   |            |               |      |      |      |      |      |
| Zentrale Dienste                       |   |            |               |            |               |            |               |            |  |            |               |            |   |            |               |      | 3,20 | 3,20 | 4,20 | 4,20 |
| Insgesamt                              |   |            |               |            |               |            |               |            |  |            |               |            |   |            |               |      |      |      |      |      |
| rechnerisch (Zuordnungen) <sup>4</sup> | 5   | 5,00       | 7             | 7,00       | 10            | 10,00      | 13            | 13         | 13   | 13,00      | 3,00          | 6,00       | 8,00  | 11,00      | 12,00         | 6,20 | 6,70 | 9,20 | 9,20 | 9,20 |
| Personen tatsächlich <sup>4</sup>      |   |            |               |            |               |            |               |            |  |            |               |            |   |            |               |      |      |      |      |      |

Abb. 4: Aufwuchsplan Hochschule i. Gr.

Aus diesem geht der studiengangsspezifische hauptberufliche professorale Personalbedarf, der hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personalbedarf sowie der Bedarf an nichtwissenschaftlichem Personal bis zum Wintersemester 2029/2030 hervor.

Daraus ergibt sich folgende Einstellungsplanung:

|   | Denomination   | Zeitpunkt                          |
|---|--|------------------------------------|
| 1 | Prof. Gesundheits- und Pflegewissenschaftliche Forschungsmethoden        | Mit Aufnahme des Hochschulbetriebs |
| 2 | Prof. Pflegewissenschaft   | Mit Aufnahme des Hochschulbetriebs |
| 3 | Prof. Hebammenwissenschaft   | Mit Aufnahme des Hochschulbetriebs |
| 4 | Prof. Gesundheitswissenschaften  | Mit Aufnahme des Hochschulbetriebs |
| 5 | Prof. Gesundheitspädagogik/ Gesundheitsdidaktik, Methodik und Simulation | Ab WiSe 2026/2027                  |
| 6 | Prof. Digitales Gesundheitswesen   | Ab WiSe 2026/2027                  |
| 7 | Prof. Hebammenwissenschaft   | Ab WiSe 2026/2027                  |

Abb. 5: Umsetzung des Aufwuchsplan, inkl. spezifischer Denominationen

Das Lehrdeputat eines:einer hauptberuflichen Hochschullehrer:in (Vollzeit) beträgt entsprechend der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (LVV) 18 Lehrveranstaltungsstunden je Semester, das entspricht 126 Semesterwochenstunden für sieben Semester. Dieses Lehrdeputat reduziert sich an der Hochschule i. Gr.

um 0,2 Semesterwochenstunden für jede betreute Bachelorarbeit. Darüber hinaus werden zwei Semesterwochenstunden für die Betreuung von Projekt- oder Seminararbeiten und die Abnahme von Prüfungen veranschlagt. Zwei Semesterwochenstunden werden für Praxisbegleitung ange-rechnet. Somit verbleiben – sofern keine weitere Reduzierung der Lehrverpflichtung erfolgt – 13,8 Lehrveranstaltungsstunden für die die hauptberufliche professorale Lehre.

Neben den hauptberuflichen Hochschullehre:rinnen werden Lehrkräfte für besondere Aufgaben eingesetzt, die sowohl in der Lehre als auch in der praktischen Begleitung der Studierenden tätig sind.

Die Gliederung des haupt- und nebenberuflichen wissenschaftlichen Personals erfolgt sowohl anhand der vorhandenen Qualifikationen als auch anhand der vorgesehenen Tätigkeiten. Das wissenschaftliche Personal wird nicht ausschließlich auf einen Studiengang beschränkt, sondern gleichmäßig auf die drei Studiengänge verteilt und nach Fachgebieten bzw. Wissenschaftsbereichen orientiert.

Die Personalauswahl findet durch strukturierte und transparente Bewerbungsverfahren statt. Dazu existiert für die Berufung von Professor:innen eine Berufungsordnung. Die Hochschule i. Gr. plant, sich zur weiteren Qualifizierung des Lehrpersonals dem Netzwerk Hochschuldidaktik NRW (HD NRW) anzuschließen. Zudem sollen Inhouseschulungen mit Dozent:innen zu unterschiedlichsten Themen stattfinden. Die Besuche von Kongressen und Tagungen, um zum einen die Hochschule nach außen darzustellen und zum anderen in den inter- und intraprofessionellen Dialog zu gehen, sieht die Hochschule i. Gr. als weitere Maßnahme der Mitarbeiter:innenqualifi-zierung.

Die Hochschule i. Gr. kann teilweise auf bereits das in den Berufsfachschulen für Gesundheits-wesen, die seit Längerem auf dem Campus der Elisabeth Gruppe bestehen, vorhandene erfah-rene Lehrpersonal zurückgreifen. Die Hochschule i. Gr. hat das berufliche Profil der bisher vor-handenen Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung so-wie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und das Lehr-deputat hervor.

Der Träger der Hochschule i. Gr. beabsichtigt ab dem Jahr 2028 zwei halbe Stellen für wissen-schaftliche Mitarbeiter:innen zu finanzieren (sofern nicht über Drittmittel finanziert), um den Be-reich der Forschung zu stärken.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule i. Gr. über die Besetzung der im Aufwuchsplan vorgesehenen Professuren. Die Hochschule i. Gr. verweist darauf, dass die Professuren frühzei-tig vor dem anvisierten Start der Studiengänge ausgeschrieben werden und zeigt sich optimis-tisch, diese zeitnah besetzen zu können. Die Hochschule i. Gr. verweist dabei auch auf die Res-sourcen und die Größe des Trägers der Hochschule, der St. Elisabeth Gruppe. Der Träger der Hochschule. i. Gr. fördert Mitarbeiter:innen und ermutigt diese sich akademisch weiterzuqualifi-zieren und ggf. auch zu promovieren. Für den Studiengang „Gesundheit. Bildung. Versorgung“ ist eine promovierte, potenzielle Lehrstuhlinhaberin vorhanden, die auch maßgeblich an der Ent-wicklung des Studiengangs beteiligt war. Für den Studiengang „Hebammenwissenschaft“ befin-den sich zwei Mitarbeiter:innen der Hebammenschule des Trägers in den letzten Zügen der Pro-motion und zeigen deutliches Interesse, sich auch im neuen Studiengang einzubringen. Besagte Personen waren ebenfalls maßgeblich an der Entwicklung des Studiengangs beteiligt. Im Ge-spräch zeigt sich, dass weitere Personen aus dem Kreis der ehemaligen Gesundheitsfachschulen eine Promotion in Erwägung ziehen. Die Gutachter:innen wertschätzen die Möglichkeiten und die nachhaltige Unterstützung des Trägers zur akademischen Qualifizierung und Promotion der Mit-arbeiter:innen ausdrücklich und sehen darin auch einen Beitrag zur fortschreitenden Akademisie-rung der Gesundheitsfachberufe.

Die vorhandenen Personalressourcen schätzen die Gutachter:innen für eine Gründungshoch-schule als außergewöhnlich gut ein. Die Gutachter:innen geben der Hochschule die Empfehlung,

gezielte hochschulidaktische Weiterbildungen anzubieten, um das vormals fachschulische Personal lehrtechnisch adäquat weiterzubilden. Die Gutachter:innen regen darüber hinaus auch Mitarbeiter:innenweiterbildungen für den Aufbau von Kompetenzen für die akademische Simulationslehre und deren Umsetzung in den bereits vorhandenen Skills-Labs an. Die Hochschule i. Gr. erklärt im Nachgang der Begehung, dass bzgl. hochschulidaktischer Weiterbildungen eine Kooperation mit dem Netzwerk Hochschulidaktik NRW (HD NRW) geschlossen wurde. Die Gutachter:innen befürworten dies. Ferner erklärt die Hochschule i. Gr., dass im Bereich Hebammenwissenschaft bereits drei weitergebildete Personen Instruktor:innen für Simulationstraining (In-Pass) vorhanden sind. Für den Bereich Pflege sind zwei Mitarbeitende vorgesehen, die die Weiterbildung zur: zum Simulationsinstruktor:in absolvieren werden. Die Gutachter:innen bewerten die Bemühungen der Hochschule. i. Gr. positiv.

Die unter 2.1 des Akkreditierungsberichts beschriebene Verschiebung des Starts der Studiengänge könnte für derartige Weiterbildungen genutzt werden, so die Gutachter:innen. Im Gespräch zeigt sich, dass die Hochschule i. Gr. das bereits vorhandene Personal (zehn Personen), welches für die Hochschulgründung und den Start der Studiengänge zum Wintersemester 2025/26 vorgesehen war und z.B. aus der Abwicklung der Hebammenschule verbleibt, bis zum Start der Studiengänge weiterbeschäftigt. Einige der Personen haben bereits Lehraufträge an Hochschulen im Umkreis und sammeln weitere Erfahrungen in der Lehre auf akademischem Niveau.

Der im Aufwuchsplan dargestellte Personalbedarf deckt aus Sicht der Gutachter:innen den personellen Aufwand für die drei Studiengänge ab. Um den anhaltenden Prozess des Übergangs zur Hochschule und der Entwicklung der akademischen Positionierung zu unterstützen, empfehlen die Gutachter:innen, bei der Besetzung der Professuren auf eine Durchmischung interner und externer Personen zu achten. Zur Umsetzung des Aufwuchsplans schlagen die Gutachter:innen Auflagen vor (siehe jeweils studiengangsspezifische Bewertung). Die Hochschule i. Gr. erklärt im Nachgang der Begutachtung, sich der Bedeutung einer ausgewogenen Mischung aus internen und externen Personen bei der Besetzung der Professuren bewusst zu sein. Es steht nicht ausreichend internes Personal zur Verfügung, um alle Positionen vollständig mit internen Kandidat:innen zu besetzen. Daher strebt die Hochschule i. Gr. an, eine möglichst gute Balance zu finden, um sowohl externe Perspektiven zu integrieren, als auch die Expertise aus den eigenen Reihen gezielt einzubringen. Die Gutachter:innen unterstützen diesen Ansatz.

## b) Studiengangsspezifische Bewertung

### Studiengang 01 Hebammenwissenschaft, B.Sc.

#### Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule i. Gr. hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den eingeplanten hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die anvisierten Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang werden sechs hauptamtliche Lehrende tätig sein, die von den im Studiengang im ersten Studienjahr zu erbringenden 55 SWS 76 % (42 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt werden wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten werden 24 % (neun SWS) der Lehre abdecken. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 54 % (29,5 SWS).

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen halten es für erforderlich, dass die im Aufwuchsplan beschriebene Besetzung von einer Professur im Bereich „Hebammenwissenschaft“ im Umfang von 1,0 VZÄ, unter Einbezug der Bachelorstudiengänge „Pflege dual“ und „Gesundheit. Bildung. Versorgung“, vor

Studienstart angezeigt wird. Alternativ muss die Hochschule i. Gr. durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird.

Vorbehaltlich der Umsetzung des Aufwuchsplanes ist nach Einschätzung der Gutachter:innen für die Lehre ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Lehre wird nach dem geplanten Aufwuchs überwiegend von hauptberuflich tätigen Professor:innen durchgeführt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die im Aufwuchsplan beschriebene Besetzung von einer Professur im Bereich „Hebammenwissenschaft“ im Umfang von 1,0 VZÄ, unter Einbezug der Bachelorstudiengänge „Pflege dual“ und „Gesundheit. Bildung. Versorgung“, ist zum Studienstart anzuzeigen. Alternativ muss die Hochschule durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bei der Besetzung der Professuren sollte auf eine Durchmischung interner und externer Personen geachtet werden.
- Um das vormals fachschulische Personal weiterzubilden, sollten den Mitarbeiter:innen gezielt hochschuldidaktische Weiterbildungen angeboten werden.
- Die Gutachter:innen regen darüber hinaus auch Mitarbeiter:innenweiterbildungen für den Aufbau von Kompetenzen für die akademische Simulationslehre und deren Umsetzung in den bereits vorhandenen Skills-Labs an.

## **Studiengang 02 Pflege dual, B.Sc.**

### **Sachstand**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule i. Gr. hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den eingeplanten hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die anvisierten Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang werden acht hauptamtliche Lehrende tätig sein, die von den im Studiengang im ersten Studienjahr zu erbringenden 54 SWS 83 % (45 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt werden wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten werden 17 % (neun SWS) der Lehre abdecken. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 67 % (36 SWS).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen konnten der Personalplanung für den Studiengang „Pflege dual“ aus den Unterlagen zunächst keine ausgewiesenen Kapazitäten für die Umsetzung der Lehre und der Prüfungen in den Modulen zur Übernahme erweiterter heilkundlicher Verantwortung in den Bereichen „diabetische Stoffwechselleague“, „chronische Wunden“ und „Demenz“ entnehmen. Die

Hochschule i. Gr. verweist auf die große Unterstützung im Gründungsprozess aus dem ärztlichen Bereich des Trägers der Hochschule. Diverse Gründungsmitglieder:innen sind Mediziner:innen. Die Hochschule i. Gr. rechnet daher mit einer hohen Bereitschaft zur Unterstützung in den besagten Modulen, die im siebten und achten Semester durchgeführt werden. Die Gutachter:innen halten die Erwartungen der Hochschule i. Gr. für realistisch, halten es aber für notwendig, dass die Hochschule i. Gr. das ärztliche Personal für die Umsetzung der Lehre und der Prüfungen der Module zur Übernahme heilkundlicher Verantwortung, bis zum dritten Jahr nach Start des Studiengangs nachweist. Im Nachgang der Begehung erklärt die Hochschule i. Gr., dass durch die Kooperationspartner ärztliches Fachpersonal aus den Kliniken zur Verfügung steht. Die entsprechende Stelle hat die Hochschule in der Lehrverflechtungsmatrix der Lehrbeauftragten dargestellt. Die Gutachter:innen halten die Planung der Hochschule i. Gr. für überzeugend und realistisch.

Darüber hinaus halten es die Gutachter:innen für erforderlich, dass die im Aufwuchsplan beschriebene Besetzung von Professuren im Bereich „Pflege“ im Umfang von 2,0 VZÄ unter Einbezug der Bachelorstudiengänge „Hebammenwissenschaft“ und „Gesundheit. Bildung. Versorgung“ vor Studienstart angezeigt wird. Alternativ muss die Hochschule durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird.

Vorbehaltlich der Umsetzung des Aufwuchsplanes ist nach Einschätzung der Gutachter:innen für die Lehre ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Lehre wird nach dem geplanten Aufwuchs überwiegend von hauptberuflich tätigen Professor:innen durchgeführt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die im Aufwuchsplan beschriebene Besetzung von Professuren im Bereich „Pflege“ im Umfang von 2,0 VZÄ unter Einbezug der Bachelorstudiengänge „Hebammenwissenschaft“ und „Gesundheit. Bildung. Versorgung“ ist zum Studienstart anzuseigen. Alternativ muss die Hochschule durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bei der Besetzung der Professuren sollte auf eine Durchmischung interner und externer Personen geachtet werden.
- Um das vormals fachschulische Personal weiterzubilden, sollten den Mitarbeiter:innen gezielt hochschuldidaktische Weiterbildungen angeboten werden.
- Die Gutachter:innen regen darüber hinaus auch Mitarbeiter:innenweiterbildungen für den Aufbau von Kompetenzen für die akademische Simulationslehre und deren Umsetzung in den bereits vorhandenen Skills-Labs an.

### **Studiengang 03 Gesundheit. Bildung. Versorgung., B.A.**

#### **Sachstand**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule i. Gr. hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den eingeplanten hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die anvisierten Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studien-

gang werden fünf hauptamtliche Lehrende tätig sein, die von den im Studiengang im ersten Studienjahr zu erbringenden 36 SWS 83 % (30 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt werden wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten werden 17 % (sechs SWS) der Lehre abdecken. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 58 % (21 SWS).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen halten es für erforderlich, dass die im Aufwuchsplan beschriebene Besetzung von einer Professur im Bereich „Gesundheitswissenschaften“ im Umfang von 1,0 VZÄ unter Einbezug der Bachelorstudiengänge „Pflege dual“ und „Hebammenwissenschaft“ vor Studienstart angezeigt wird. Alternativ muss die Hochschule durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird.

Vorbehaltlich der Umsetzung des Aufwuchsplanes ist nach Einschätzung der Gutachter:innen für die Lehre ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Lehre wird nach dem geplanten Aufwuchs überwiegend von hauptberuflich tätigen Professor:innen durchgeführt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die im Aufwuchsplan beschriebene Besetzung von einer Professur im Bereich „Gesundheitswissenschaften“ im Umfang von 1,0 VZÄ unter Einbezug der Bachelorstudiengänge „Pflege dual“ und „Hebammenwissenschaft“ ist zum Studienstart anzuseigen. Alternativ muss die Hochschule durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bei der Besetzung der Professuren sollte auf eine Durchmischung interner und externer Personen geachtet werden.
- Um das vormals fachschulische Personal weiterzubilden, sollten den Mitarbeiter:innen gezielt hochschuldidaktische Weiterbildungen angeboten werden.
- Die Gutachter:innen regen darüber hinaus auch Mitarbeiter:innenweiterbildungen für den Aufbau von Kompetenzen für die akademische Simulationslehre und deren Umsetzung in den bereits vorhandenen Skills-Labs an.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule i. Gr. wird auf dem Campus der St. Elisabeth Gruppe betrieben. Hierfür stehen die bisherigen Strukturen der Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Verfügung (z.B. Skills Labs, Mensa, Bistro, Sanitär- und Sozialräume) sowie vorhandene jedoch bisher ungenutzte Räumlichkeiten auf dem Gelände und in den bestehenden Gebäuden. Es stehen insgesamt 62 Seminarräume/Hörsäle zur Verfügung mit einer Gesamtfläche von 4.028,68 m<sup>2</sup>; davon sind 16 Räume noch dauerhaft ungenutzt. Mit 68 Büroräumen und 50 anderweitig nutzbaren Räumen (Gesamtfläche über 2.000 m<sup>2</sup>) und einer Außenfläche von über 27.000 m<sup>2</sup> sind umfassende räumliche Strukturen zur Nutzung durch die Hochschule i. Gr. vorhanden.

Bei Vollauslastung (Annahme drei Studiengänge, einzügig, jährlicher Start, jeweils vier Kohorten à 40 Studierende) rechnet die Hochschule i. Gr. mit einem maximalen Bedarf von zwölf Seminar- oder Vorlesungsräumen. Alle Räume sind mit Beamer, Surface, Whiteboard, Flipchart und Metaplanwand ausgestattet.

Für die Studierenden werden darüber hinaus im ersten Schritt vier Lern- bzw. Gruppenräume offeriert werden. Zu Beginn der Gründungsphase stehen den Mitarbeitenden fünf Einzelbüro-räume sowie zwei Arbeitsplätze für das Sekretariat und das Prüfungsamt und mindestens drei weitere Büroarbeitsplätze zur Verfügung. Für die Mitarbeitenden stehen darüber hinaus ein Sozialraum, ein Kopier- sowie Lagerraum und sanitäre Einrichtungen zur Verfügung. Die Nutzung der Mensa, eines Wirtschaftsraums sowie eines Archivs und eines Technik- bzw. IT-Raumes wird entsprechend durch den Träger sichergestellt.

Die Hochschule i. Gr. plant eine eigene Serverumgebung für die Hochschule i. Gr. zu schaffen. Mittels Citrix wird Zugriff auf einen virtuellen Desktop bestehen. Als Programme sollen neben Standardanwendungen wie z.B. Mozilla Firefox oder Adobe Acrobat Reader insbesondere Microsoft 365 (u.a. Word, Excel, PowerPoint) zur Anwendung kommen. Weitere Programme zur wissenschaftlichen Datenauswertung (z.B. SPSS) oder Citavi sind in Planung. Als zentrale Säule ist die Anbindung an eine bereits im Dienst befindliche Online-Lernplattform vorgesehen. Im Detail handelt es sich um das Learning-Management-System (LMS) Moodle in der aktuellsten auf dem Markt verfügbaren Programmversion. Hier können hauptsächlich die Studierenden und Lehrenden Kurse und Materialien teilen und interaktive Lernaktivitäten durchführen. Als Video- und Webkonferenz-Tool kann entweder auf das bereits in Moodle inkludierte BigBlueButton oder auf das Programm Zoom zurückgegriffen werden. Speziell für mögliche hybride Lehrveranstaltungen steht den Lehrenden das letztgenannte Programm zur Verfügung.

Als Studierendenverwaltungssystem diskutiert die Hochschule i. Gr. verschiedene Systeme. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung strebt die Hochschule i. Gr. eine Zusammenarbeit mit der Firma HIS (Hochschul-Informations-System eG) an, die das SMS HISinOne betreibt. Dieses System soll bei der Verwaltung von Studierendenakten, einschließlich der Einschreibung, Kursauswahl, Notenverwaltung und Studienabschluss zum Einsatz kommen. Als Alternative wird das Programm CampusNet von der Firma Datenlotsen Informationssysteme GmbH diskutiert. Das SMS soll folgende Prozesse abdecken:

- Bewerbungs- und Zulassungsverfahren,
- Studierendenverwaltung,
- Studiengangs- und Prüfungsordnungsmodellierung,
- Veranstaltungsplanung (u.a. Erstellung des Vorlesungsverzeichnisses sowie der Regel- und individuellen Stundenpläne),
- Lehrraummanagement,
- Teilnehmendenmanagement (An- und Abmeldung, Zulassung und Verteilung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen),
- Studiengangskoordination (u.a. Planung des Semesterangebots und Sicherstellung der Studierbarkeit),
- Prüfungsmanagement (u.a. Notenverbuchung, Anrechnung von Leistungen, Verwaltung von Abschlussarbeiten),
- Organisationsdatenverwaltung (z.B. Gebäude- und Hörsaal-Pläne, E-Mail- und Telefonverzeichnis der Fakultäten, Institute, Abteilungen, Bediensteten etc.).

Auf dem Campus der St. Elisabeth Gruppe steht eine Präsenzbibliothek zur Verfügung der Hochschule i. Gr., welche einen Bestand von über 2.000 Fachbüchern und ca. 500 Fachzeitschriften aus dem Bereich der Gesundheitswissenschaften aufweist. Die Hochschule i. Gr. strebt den Aufbau einer umfanglichen digitalen Bibliothek in Verbindung mit dem Anbieter CIANDO der Steinischen Mediengruppe an. Im Angebot befindet sich der Zugriff auf mehr als 650.000 E-Books von 2.000 Verlagen sowie auf 150 eJournals. Diese stehen entweder als PDF/ePub-Download oder im direkten Online-Zugriff zur Verfügung. Ebenfalls geplant ist der Erwerb von Lizzenzen für den

Zugriff auf verschiedenen Datenbanken, beispielhaft nennt die Hochschule i. Gr.: Cochrane Library, Cinahl, Pubmed, Livivo, MIDIRS (Midwives Information and Resource Service).

Über einen VPN-Client ist der Zugriff auf die Online-Bibliothek rund um die Uhr auf diversen digitalen Endgeräten möglich, die Präsenzbibliothek kann montags – freitags in der Zeit von 07:00 bis 17:00 Uhr genutzt werden.

Die Hochschule i. Gr. verfügt bereits über Skills-Labs, die für die Studiengänge genutzt werden können. Eine detaillierte Auflistung bereits vorhandener Ressourcen und Räumlichkeiten findet sich in der Anlage „Übersicht Material Skills Labs“. In der Anlage sind auch prospektiv geplante Anschaffungen angeführt.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen konnten sich bei einer Begehung der Räumlichkeiten (Seminarräume, Bibliothek, Skills-Labs, Mensa) von der Adäquanz der sachlichen Ausstattung überzeugen. Die Hochschule i. Gr. verfügt über eine große Zahl bisher ungenutzter, neu gebauter/renovierter Räumlichkeiten in mehreren Gebäuden am designierten Campus in Herne. Der bisher genutzte Teil der Räumlichkeiten am Campus der Gründungshochschule wird von verschiedenen Fachschulen des Gesundheitswesens belegt und dient als Büro-/Verwaltungsräume.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule i. Gr. angemessene Rahmenbedingungen an räumlicher und sachlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der drei Studiengänge gegeben.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Hebammenwissenschaft, B.Sc.**

##### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 02 Pflege dual, B.Sc.**

##### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 03 Gesundheit. Bildung. Versorgung., B.A.**

##### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Prüfungsformen für alle drei Studiengänge sind in § 9 Abs. 2 der RPO definiert und geregelt.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

## **Studiengang 01 Hebammenwissenschaft, B.Sc.**

### **Sachstand**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „**Hebammenwissenschaft**“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der RPO sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Für die Theoriemodule M1 bis M16 sind überwiegend zwei alternative Prüfungsformen im Modulhandbuch hinterlegt. Die modulverantwortliche Person wählt zu Beginn des Semesters, wenn möglich unter Einbindung der Studierenden und unter Angabe der Prüfungsdauer, die Prüfungsform aus. Für das Modul 1 „Basiswissen Wissenschaft / Forschung unter Berücksichtigung der Digitalität“ kann beispielsweise zwischen einer Klausur und einer Hausarbeit gewählt werden, für das Modul 4 „Interprofessionelle Kommunikation“ steht eine Klausur oder ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung zur Auswahl. Diese Regelung gilt nicht für das Modul 2 „Hebammen spezifisches Basiswissen Anatomie/Physiologie/Pflege“, das Modul 5 „Allgemeines Basiswissen Anatomie/Physiologie/Pflege“ und das Modul 11 „Regelwidrigkeiten Schwangerschaft“. Als Modulabschlussprüfung ist für diese drei Module eine Klausur geplant. Im ganzen Studiengang werden beispielsweise maximal elf und minimal drei Klausuren als Modulabschlussprüfung geschrieben. Das Modul 17 „Komplexes Fallverständnis in der Geburtshilfe“ umfasst die staatlichen schriftlichen und mündlichen Prüfungen, das Modul 18 „Hebammenwissenschaft vertiefen“ die Bachelorthesis und das Bachelor-Kolloquium.

Für jeden berufspraktischen Einsatz der Praxismodule 1 bis 5 ist eine Modulabschlussprüfung durchzuführen. Bestandteil einer jeden Prüfungsleistung ist hier die Einreichung des Logbuchs sowie das Bearbeiten des studiengangbegleitenden ePortfolios. Am Ende des 1. Semesters werden zwei OSCE-Prüfungen durchgeführt, im 2. Semester eine OSCE- und eine Performanz-Prüfung. Die Modulabschlussprüfungen der Semester 3 und 4 werden ebenfalls als Performanz-Prüfung durchgeführt. Für die Praxismodule 1 bis 5 müssen insgesamt folgende Prüfungsleistungen abgelegt werden: dreimal OSCE-Prüfungen und Performanz-Prüfungen. In den Semestern 5. und 6. werden die staatlichen praktischen Prüfungen durchgeführt, im 7. Semester setzen sich die Studierenden mit einem Praxisprojekt ihrer Wahl als Vorbereitung auf ihre Bachelor-Thesis auseinander.

Die staatlichen Prüfungen für die Berufszulassung als Hebamme sind in die Module des Studiengangs eingefasst. In Modul M17 „Komplexes Fallverständnis in der Geburtshilfe“ sind die schriftliche Prüfung gemäß § 21 HebStPrV und die mündliche Prüfung gemäß § 24 HebStPrV enthalten, im Praxismodul P1c „Physiologische und regelwidrige Verläufe“ sind Prüfungsanteile der praktischen staatlichen Prüfung gemäß HebStPrV § 28 Abs. 2 u. § 33 Abs. 3 integriert. Das praktische

Staatsexamen gemäß HebStPrV § 28 Abs. 2 u. § 33 Abs. 3 ist im Folgemodul zu P1c, P2c „Physiologische und regelwidrige Verläufe“ enthalten.

Gemäß § 36 der HebStPrV können die Studierenden eine Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung, oder den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung oder einen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung einmal wiederholen, wenn besagte Prüfungen im ersten Versuch nicht bestanden wurden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass bei der Konzeption der Prüfungen darauf geachtet wurde, die Prüfungen vielfältig und kompetenzorientiert auszugestalten. Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Prüfungsdichte wird von den Gutachter:innen als sachgerecht und angemessen eingestuft. Die für die staatliche Anerkennung notwendigen Prüfungen sind nach Ansicht der Gutachter:innen sinnvoll in das Curriculum integriert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Pflege dual, B.Sc.**

### **Sachstand**

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „**Pflege dual**“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der RPO sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. In der Anlage „Prüfungsübersicht“ sind die modulbezogenen Prüfungen sowie die staatlichen Abschlussprüfungen für die Berufszulassung angeführt. Im Studienverlauf absolvieren die Studierenden fünf Hausarbeiten, vier Präsentationen, vier Klausuren, drei Performanzprüfungen, zwei mündliche Prüfungen sowie die Bachelorthesis. Im ersten und zweiten Semester leisten die Studierenden jeweils vier Prüfungen ab, im dritten Semester sechs Prüfungen, im fünften Semester folgen die erste bis dritte Aufsichtsarbeit der staatlichen Prüfung gem. § 35 PflAPrV (schriftlich) Anlage 5 A, im sechsten Semester zwei Prüfungen sowie die staatliche mündliche Prüfung gem. § 36 PflAPrV Anlage 5A, im siebten Semester leisten die Studierenden Teile der Prüfungen für die heilkundliche Kompetenzen ab (Module 13, 15 und 16) und im achten Semester zwei Prüfungen sowie die staatliche schriftliche Prüfung gem. § 35 PflAPrV Anlage 5 B (heilkundliche Kompetenzen), die staatliche mündliche Prüfung gem. § 36 PflAPrV Anlage 5 B (heilkundliche Kompetenzen) und die Bachelorthesis.

Die staatlichen Prüfungen für die Berufszulassung als Pflegefachfrau/Pflegefachmann B.Sc. sind in die Module des Studiengangs eingefasst und werden inhaltlich über den Studienverlauf vorbereitet. Die entsprechenden Prüfungsleistungen werden daher sowohl als staatliche Prüfung als auch als Modulabschlussprüfung gewertet. Die Teilnahme an der staatlichen Prüfung ist nur nach vorheriger Anmeldung und Zulassung durch das Prüfungsamt der Hochschule und die entsprechende Bezirksregierung möglich.

In Modul 24 „Berufliche Handlungsfähigkeit in (hoch-)komplexen Pflegesituationen entwickeln“ ist die staatliche praktische Prüfung gem. § 37 PflAPrV Anlage 5A enthalten. In Modul 25 „Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechselbelastung“, Modul 26 „Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen, die von chronischen Wunden betroffen sind“ und Modul 27 „Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen, die von einer Demenz betroffen sind“ sind die staatlichen praktischen Prüfungen für die Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten gem. § 37 PflAPrV Anlage 5B enthalten. Diese Prüfungen finden im achten Semester statt.

Die staatlichen Prüfungen zur Erlangung der Berufszulassungen umfassen jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Dabei umfassen die schriftlichen Prüfungen drei Aufsichtsarbeiten. Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils mindestens 120 Minuten. Sie sind in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Werktagen durchzuführen. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 30 Minuten und maximal 45 Minuten. Die praktische Prüfung findet in realen und hochkomplexen Pflegesituationen statt. Die Prüfung besteht aus unterschiedlichen Teilen und darf eine Dauer von 240 Minuten nicht überschreiten. Gegenstand der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind Kompetenzen nach §39 Abs. 2 Satz 1 PflBG.

Die Staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung ist in Form von Modulabschlussprüfungen in das Studium integriert. Die entsprechenden Prüfungsleistungen werden daher sowohl als Staatliche Prüfung als auch als Modulabschlussprüfung gewertet. Die Teilnahme an der Staatlichen Prüfung ist nur nach vorheriger Anmeldung und Zulassung durch das Prüfungsamt der Hochschule und die entsprechende Bezirksregierung möglich.

Gemäß § 39 der PflAPrV können die Studierenden jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Überprüfung ist, einmal wiederholen, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem in der SPO-Pflege unter § 5 Abs. 2 abgebildeten Notenspiegel, der nur halbe Noten umfasst. Die Hochschule. i. Gr. erklärt, dass sich dieser Notenspiegel explizit auf die staatlichen Prüfungen bezieht. Die Benotungssystematik für die normalen Modulprüfungen findet sich unter § 10 der RPO und ermöglichen eine differenzierte Bewertung von Modulprüfungen.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass bei der Konzeption der Prüfungen darauf geachtet wurde, die Prüfungen vielfältig und kompetenzorientiert auszugestalten. Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Prüfungsdichte wird von den Gutachter:innen als sachgerecht und angemessen eingestuft. Die für die staatliche Anerkennung notwendigen Prüfungen sowie die Prüfungen für die Module zur Übernahme erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten sind nach Ansicht der Gutachter:innen sinnvoll in das Curriculum integriert. Wegen der z.T. kleinteiligen Theoriemodule muss die Hochschule aus Sicht der Gutachter:innen für den Studiengang „Pflege dual“ ein Prüfungskonzept einreichen (siehe Bewertung § 12 Abs. 5 „Studierbarkeit“). Die Anforderungen an die Prüfungen im Rahmen der heilkundlichen Module wurde unter Kriterium § 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“ diskutiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03 Gesundheit. Bildung. Versorgung, B.A.**

### **Sachstand**

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „**Gesundheit. Bildung. Versorgung**“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der RPO sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen folgende Prüfungen zum Einsatz: Referate, Hausarbeiten, Präsentationen, Fallstudien, Konzeptentwicklungen, Exposés, wissenschaftliche Poster, Portfolios, Klausuren, mündliche Prüfungen, praktische Prüfungen, praktische Übungen und Rollenspiele im Skills Lab, Objective Structured Clinical Examination (OSCE), Performanzprüfung mit Reflexionsgespräch, Präsentation von Projektergebnissen, Praxisdokumentationen und schriftliche Abhandlungen und Selbstreflexionen. Im ersten zu studierenden Semester, dem dritten Semester, leisten die Studierenden

sechs Prüfungen ab, im vierten Semester ebenfalls sechs Prüfungen, im fünften Semester vier Prüfungen und im sechsten Semester folgt die Bachelorthesis und die Forschungswerkstatt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass bei der Konzeption der Prüfungen darauf geachtet wurde, die Prüfungen vielfältig und kompetenzorientiert auszustalten. Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Prüfungsdichte wird von den Gutachter:innen als sachgerecht und angemessen eingestuft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Gemäß § 15 Abs. 1 der RPO können in allen drei Studiengängen prüfungsrelevante Leistungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Laut § 15 Abs. 2 kann eine nicht bestandene Bachelorarbeit mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden.

Um die Studierenden bei ihrem Studium zu begleiten, werden regelmäßige Sprechstunden zur Studienberatung innerhalb der Studiengänge von den Lehrenden angeboten. Für Betreuungs- und Beratungsangebote plant die Hochschule i. Gr., auf die Soforthilfe Herne zurückzugreifen. Sie bietet am Campus der St. Elisabeth Gruppe regelmäßig Sprechzeiten an. Sie unterstützt in schwierigen Lebenslagen, bei der Versorgung von Senior:innen, Kindern und Pflegebedürftigen sowie mit Hilfe bei Psychosozialen Problemen.

Modulabschlussprüfungen der Theoriemodule werden in den letzten zwei Wochen der Theoriephase geplant und können, je nach Erfordernis, in der vorlesungsfreien Zeit eingereicht werden. Alle Prüfungstage werden als vorlesungsfreie Tage geplant. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sieht die Hochschule i. Gr. ferner dadurch als gegeben, da Praxismodule am Ende jedes Praxismoduls mittels Modulabschlussprüfungen in der Praxisphase beendet werden.

Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen erkundigen sich, wie die Hochschule i. Gr. mit der Erhebung von Studiengebühren verfahren wird. Die Hochschule i. Gr. legt dar, dass die Höhe der Studiengebühren sich an den Kosten vergleichbarer privater Hochschulen orientieren werden. In der Planung sind 400€/Monat angesetzt worden. In den dualen Programmen erhalten die Studierenden über den kompletten Studienverlauf hinweg ein monatliches Entgelt und können die Studiengebühren dadurch gut refinanzieren. Im berufsbegleitenden Programm ist eine Übernahme der Studiengebühren durch den jeweiligen Arbeitgeber vorstellbar. Die Hochschule i. Gr. erklärt, dass es in Fällen, in denen die Studiengebühren Studierende vor finanzielle Schwierigkeiten stellen würden, Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung geben wird. Denkbar sind z.B. Stipendienverträge mit bereits bekannten Stipendiengewerbern aus der Region o. Ä.. Ferner wäre gerade im berufsbegleitenden Studiengang „Gesundheit. Bildung. Versorgung“ auch eine Übernahme der Studien-

gebühren bei einem zeitlich geregelten Verbleib im Unternehmen möglich. Die anwesenden Studieninteressierten, die z.T. bereits in einer der Gesundheitsfachschulen des Trägers der Hochschule oder im Krankenhausbetrieb tätig sind, berichten von einer nachhaltigen Unterstützung des Trägers in verschiedensten Bereichen. Die Gutachter:innen haben über alle Gesprächsrunden hinweg einen sehr guten Eindruck von der Studierbarkeit der Programme und der Unterstützung durch die Hochschule i. Gr. bzw. deren Träger, der St. Elisabeth Gruppe, wahrgenommen. Der Träger ist regional stark verankert und genießt einen guten Ruf unter Mitarbeiter:innen und Studieninteressierten. Das Zusammenspiel zwischen Hochschule i. Gr. und Praxiskooperationspartner (vornehmlich Häuser des Trägers) ermöglichen eine enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis sowie eine ineinander greifende Betreuung in den Praxis- und Theoriephasen. In vergleichbaren primärqualifizierend-dualen Programmen kooperieren die Hochschulen z.T. mit 40 oder mehr Praxispartnern, was einen Austausch und die Verzahnung erheblich verkompliziert. Die Hochschule i. Gr. ist über den Träger, der u.a. verschiedene Weiterbildungen im Gesundheitsbereich anbietet und diverse Gesundheitsfachschulen am geplanten Standort der Hochschule i. Gr. betreibt, in der Region gut vernetzt und wird für die Bewerbung der Studiengänge auch auf dieses Netzwerk zurückgreifen.

Die enge Verzahnung von Theorie und Praxis und das Studium und Praxis „aus einer Hand“, heben die Gutachter:innen als deutlichen Vorteil hervor und legen der Hochschule i. Gr. nahe, dies bei der Gewinnung von Studierenden als Alleinstellungsmerkmal zu betonen.

Die Gutachter:innen sehen die Studierbarkeit in allen drei Studiengängen als gegeben an. Sie konnten sich davon überzeugen, dass den Studierenden ausreichend Beratungsangebote zur Verfügung stehen werden, die sie problemlos und niederschwellig in Anspruch nehmen können. Im Gespräch mit haben die Gutachter:innen den Eindruck gewonnen, dass eine planbare und verlässliche Studienorganisation gewährleistet wird. Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann in allen drei Studiengängen innerhalb eines Semesters erreicht werden. Die Studienverlaufspläne geben für den Durchlauf einer kompletten Kohorte einen weitgehend klaren Rahmen bzgl. Praxisphasen, Urlaubs- bzw. Theoriephasen (in den dualen Studiengängen), was zu einem gut planbaren Studienbetrieb führt.

## b) Studiengangsspezifische Bewertung

### Studiengang 01 Hebammenwissenschaft, B.Sc.

#### Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule i. Gr. hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „**Hebammenwissenschaft**“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen einem oder zwei Semester zu absolvieren sind. Der überwiegende Teil der Module umfasst mindestens fünf CP, ausgenommen davon sind drei Praxismodule mit jeweils drei CP und fünf Theoriemodule (M1, M4, M6, M7 und M10 – Modulbezeichnung siehe § 12 Abs. 1). Pro Semester werden 30 CP erworben.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule i. Gr. über die z.T. kleinteiligen Module und die Auswirkung auf die Studierbarkeit. Die Hochschule i. Gr. verweist hinsichtlich der Praxismodule auf die Vorgaben zum Umfang der Praxisphasen aus den entsprechenden berufsgesetzlichen Regelungen. Bezuglich der Theoriemodule führt die Hochschule i. Gr. fachlich-inhaltliche Argu-

mente zur Unterteilung und Abgrenzung der Inhalte an. Die Gutachter:innen können die Ausführungen nachvollziehen. In keinem Semester kommt es zu mehr als sechs Prüfungen, die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachter:innen grundsätzlich gegeben. Um die vor Ort angeführten Begründungen für die kleinteiligen Module zentral nachvollziehen zu können, muss die Hochschule i. Gr. aus Sicht der Gutachter:innen ein Prüfungskonzept einreichen, in dem die Hochschule i. Gr. die kleinteiligen Theoriemodule unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung der Studierenden in den betroffenen Semestern begründet. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung Begründungen für die z.T. kleinteiligen Module bzw. Modulabschlussprüfungen im Sinne eines Prüfungskonzeptes in den Selbstbericht eingefügt. Die Gutachter:innen zeigen sich mit den Ausführungen zufrieden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Pflege dual, B.Sc.**

### **Sachstand**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule i. Gr. hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „**Pflege dual**“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03 Gesundheit. Bildung. Versorgung., B.A.**

### **Sachstand**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule i. Gr. hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „**Gesundheit. Bildung. Versorgung**“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen einem oder zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Um die Studierbarkeit des berufsbegleitenden Vollzeitstudiums zu gewährleisten sind die Präsenzzeiten auf Studentage und Blockwochen verteilt. Die Studentage werden hauptsächlich donnerstags und freitags mit jeweils 7,5 Zeitstunden geplant. In den ersten drei Semestern ist zudem zu Beginn jeweils eine Blockwoche geplant und eine halbtägige Samstagsveranstaltung. Davon ausgenommen sind die vorlesungsfreien Zeiten und die Prüfungszeiten. Die Präsenzzeiten werden den Studierenden frühzeitig vor Semesterbeginn mitgeteilt. Die hochschulinterne Planung erfolgt mit einem zeitlichen Vorlauf eines halben Jahres zu Beginn einer neuen Kohorte für die gesamte Studiendauer. Die voraussichtliche Planung für die erste Kohorte ab dem Wintersemester 2025/2026 ist beispielhaft in einer Anlage dargestellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

./.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Hebammenwissenschaft, B.Sc.**

#### **Sachstand**

Gemäß § 11 Abs. 2 des HebG handelt es sich bei dem primärqualifizierenden Studiengang „Hebammenwissenschaft“ um einen dualen Studiengang. Die Lernorte Hochschule und Praxis sind systematisch organisatorisch, vertraglich und inhaltlich miteinander verzahnt.

Die Ausgestaltung der Verzahnung im Rahmen des dualen Studiums und des Theorie-Praxis-Transfers sind unter § 12 Abs. 1 „Curriculum“ ausführlich beschrieben. Die Kooperationsverträge für die vertragliche Verzahnung Hochschule. i. Gr. – verantwortliche Praxiseinrichtung (vPE), vPE – freiberufliche Hebammen und für die Beziehung zwischen Studierenden – vPE liegen vor. Elemente der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung sind u.a. im Praxisleitfaden ausführlich beschrieben und geregelt.

Kooperierende Praxiseinrichtungen (vPE) im Studiengang sind zum Zeitpunkt der Begutachtung gemäß des Praxisleitfadens:

- Krankenhäuser der St. Elisabeth Gruppe:
  - Marien Hospital, Herne,
  - Marien Hospital, Witten,
  - St. Anna Hospital, Herne,
- Evangelisches Krankenhaus, Oberhausen,
- Universitätsklinikum, Essen,
- St. Rochus-Hospital, Castrop-Rauxel,
- St. Vincenz-Krankenhaus, Datteln,
- St.-Josefs-Hospital, Dortmund,
- Klinikum Dortmund,
- St. Barbara-Klinik, Hamm-Heessen,
- Evangelisches Krankenhaus, Hamm,
- Christliches Klinikum, Unna,
- St. Franziskus-Hospital, Ahlen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen halten den Studiengang für dual, weil die Lernorte ihrer Ansicht nach vertraglich, organisatorisch und inhaltlich (wie unter § 12.1 und § 12.6 beschrieben) systematisch miteinander verzahnt sind. Die Gutachter:innen halten die vorhandenen Praxisplätze bei den vorgesehenen verantwortlichen Praxispartnern für ausreichend. Die Umsetzung des dualen Konzepts ist unter § 12 Abs. 1 ausführlich beschrieben. Die Gutachter:innen bewerten den umfassenden Praxisleitfaden positiv, in dem Erwartungen an Praxiskooperationspartner und Studie-

rende klar kommuniziert werden. Die Musterkooperationsverträge für die vertragliche Verzahnung der Studierenden, der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der Hochschule liegen vor und entsprechen den Erwartungen bzw. Vorgaben des einschlägigen Berufsgesetzes.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Pflege dual, B.Sc.**

### **Sachstand**

Gemäß § 38 Ab. 1 Satz 2 des PflBG handelt es sich bei dem primärqualifizierenden Studiengang „Pflege dual“ um einen dualen Studiengang. Die Lernorte Hochschule und Praxis sind systematisch organisatorisch, vertraglich und inhaltlich miteinander verzahnt.

Die Ausgestaltung der Verzahnung im Rahmen des dualen Studiums und des Theorie-Praxis-Transfers sind unter § 12 Abs. 1 „Curriculum“ ausführlich beschrieben. Die Kooperationsverträge für die vertragliche Verzahnung Hochschule i. Gr. – Träger der praktischen Ausbildung (TPA) und für die Beziehung zwischen Studierenden – TPA liegen vor.

Zur inhaltlichen und organisatorischen Verzahnung der Lernorte Praxis und Hochschule hat die Hochschule i. Gr. einen umfassenden Praxisleitfaden vorgelegt, welcher den Kooperationseinrichtungen zur Verfügung gestellt wird.

Für die Hochschule i. Gr. ist die St. Elisabeth Gruppe GmbH - Katholische Kliniken Rhein-Ruhr als Kooperationspartner die verantwortliche Praxiseinrichtung, bei dem alle Praxiseinsätze erfolgen. Die St. Elisabeth Gruppe ist eine dynamisch wachsende kirchliche Gruppe, die unter ihrem Dach die fünf Krankenhäuser, das St. Anna Hospital Herne, das Marien Hospital Herne - Universitätsklinikum der Ruhr-Universität Bochum, das Marien Hospital Witten, das Rheumazentrum Ruhrgebiet und das St. Marien Hospital Eickel vereint hat. Neben den benannten Akutkrankenhäusern und Fachkliniken der Maximalversorgung besteht die St. Elisabeth Gruppe weiter aus den Senioreneinrichtungen Widumer Höfe Herne, dem St. Elisabeth Stift Herne und dem Gästehaus St. Elisabeth Herne, der medizinischen Reha für psychische Gesundheit Herne, dem Lukas Hospiz Herne und dem St. Elisabeth Hospiz Witten, mehreren medizinischen Versorgungszentren, sowie aus einem ambulanten und einem psychiatrischen ambulanten Pflegedienst und auch einem ambulanten Gesundheits- und Kinderkrankenpflegedienst. Insgesamt verfügt die Gruppe über mehr als 1.600 Betten und behandelt jährlich über 100.000 stationäre und 179.200 ambulante Patient:innen. Mit rund 7.200 Mitarbeiter:innen zählt die St. Elisabeth Gruppe zu den größten Arbeitgebern in Herne und der Umgebung (Stand Dezember 2024).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich, ob das Praxisfeld der Langzeitpflege beim Träger der praktischen Ausbildung ausreichend abgedeckt werden kann. Die Hochschule verweist auf die drei Akut- und drei Fachkrankenhäuser die innerhalb des Trägers am dualen Studiengang beteiligt sein werden. Innerhalb des Trägers der Hochschule i. Gr., der St. Elisabeth Gruppe, werden derzeit 900 Ausbildungsplätze bespielt. Die Gruppe betreibt auch eigene Langzeit- und Altenpflegeeinrichtungen in Herne, in denen Praxisplätze für die entsprechenden Einsätze zur Verfügung stehen. Für die Langzeitpflege besteht darüber hinaus Kontakt zu externen Kooperationspartnern in der ambulanten Pflege und der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Aus den bisherigen Ausführungen zum Träger der Hochschule i. Gr. und den Eindrücken zu den vorhandenen Ressourcen vor Ort, ziehen die Gutachter:innen den Schluss, dass ausreichend Praxisplätze vorgehalten werden bzw. über entsprechende Kooperationsvereinbarungen zugänglich gemacht werden können. Um eine Übersicht, äquivalent zur Übersicht im Studiengang „Hebammenwissenschaft“ zu gewährleisten, halten es die Gutachter:innen für notwendig, dass die Hochschule i. Gr. eine Liste mit Praxiskooperationspartner, inkl. der verfügbaren Plätzen und unter Einbezug des außerklinischen Bereichs, nachreicht. Die Hochschule i. Gr. hat im Nachgang der Begehung auf diesen Vorschlag

reagiert und eine Übersicht der Praxiskooperationspartner inkl. der verfügbaren Plätze nachgereicht. Die Gutachter:innen zeigen sich damit zufrieden.

Die Gutachter:innen halten den Studiengang nach den besonderen Kriterien der Musterrechtsverordnung für dual, weil die Lernorte ihrer Ansicht nach vertraglich, organisatorisch und inhaltlich (wie unter § 12.1 und § 12.6 beschrieben) systematisch miteinander verzahnt sind. Die Gutachter:innen halten die vorhandenen Praxisplätze in der nachgereichten Übersicht bei den vorgesehenen Trägern der praktischen Ausbildung für ausreichend. Die Umsetzung des dualen Konzepts ist unter § 12 Abs. 1 ausführlich beschrieben. Die Gutachter:innen bewerten den umfassenden Praxisleitfaden positiv, in dem Erwartungen an Praxiskooperationspartner und Studierende klar kommuniziert werden. Die Musterkooperationsverträge für die vertragliche Verzahnung der Studierenden, den Trägern der praktischen Ausbildung und der Hochschule liegen vor und entsprechen den Erwartungen bzw. Vorgaben des einschlägigen Berufsgesetzes.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03 Gesundheit. Bildung. Versorgung, B.A.**

### **Sachstand**

Da es sich um einen berufsbegleitenden Vollzeitstudiengang handelt, in welchem gemäß § 2b der SPO-GBV die Möglichkeit einer 80% VZÄ-Berufstätigkeit besteht, verteilen sich die Module auf Studientage und Blockwochen. Die Studientage werden hauptsächlich donnerstags und freitags mit jeweils zehn Unterrichtseinheiten also 7,5 Zeitstunden geplant. In den ersten drei Semestern ist zudem zu Beginn jeweils eine Blockwoche geplant und eine halbtägige Samstagsveranstaltung. Davon ausgenommen sind die vorlesungsfreien Zeiten und die Prüfungszeiten. Die Präsenzzeiten werden den Studierenden rechtzeitig vor Semesterbeginn mitgeteilt (siehe auch §12 Abs. 5 Studierbarkeit). Die hochschulinterne Planung erfolgt immer mit einem zeitlichen Vorlauf eines halben Jahres zu Beginn einer neuen Kohorte für die gesamte Studiendauer. Die vorraussichtliche Planung für die erste Kohorte ab dem WS25/26 ist beispielhaft in der Anlage Studientage Inhalte Prüfungen GBV\_241205 aufgeführt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen halten den besonderen Profilanspruch eines berufsbegleitenden Vollzeitstudiengangs für erfüllt. Die verhältnismäßig hohe Selbstlernzeit wird (wie unter der Bewertung zu § 12 Abs. 1 näher ausgeführt) durch die Hochschule i. Gr. strukturiert und inhaltlich angereichert. In der SPO ist ein maximaler Umfang der berufsbegleitenden Tätigkeit geregelt und die Hochschule informiert die Hochschule i. Gr. laut eigener Aussage bei der Bewerbung über die Herausforderungen, die mit einem hohen Umfang an Berufstätigkeit begleitend zum Studium einhergehen. Die Präsenzzeit im Studiengang beschränkt sich überwiegend auf zwei Tage in der Woche sowie einige zusätzliche Blockeinheiten, was den Studierenden gute Bedingungen für die Vereinbarung von Studium und Beruf bietet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

### Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule i. Gr. verfügt zur Gewährleistung der fachlich-inhaltlichen Aktualität und Gestaltung der Studiengänge über verschiedene Instrumente.

Zunächst werden die Modulinhalte durch den kontinuierlichen Austausch der Studiengangsleitung, den modulverantwortlichen Personen und dem weiteren Lehrpersonal in den jeweiligen Bachelorstudiengängen evaluiert und bei Bedarf aktualisiert. Der Austausch mit externen Kooperationspartnern wird durch „After Work Lectures“ und Projektpräsentationstage gefördert, in denen sowohl Ergebnisse aus Praxis- und Forschungsprojekten vorgestellt, als auch neue Themen für solche Arbeiten in Workshops eruiert werden können. Die Aktualität des fachlichen Diskurses wird durch die Teilnahme des Lehrpersonals ggf. auch der Studierenden an Tagungen und Kongressen auf zunächst nationaler später auch internationaler Ebene gewährleistet.

Die Hochschule i. Gr. etabliert ferner mindestens einmal im Jahr einen Tag des wissenschaftlichen Austausches, an dem sich alle Lehrenden (hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte) beteiligen und in moderierten Workshops aktuelle Themen zu Lehre, Wissenschaft und Forschung beleuchten und mögliche Auswirkungen oder Bedarfe für die Hochschule i. Gr. erarbeiten. Die Vorstellung der Ergebnisse erfolgt durch ausgewählte Sprecher:innen des Teilnehmer:innenkreises vor dem Präsidium und dem Studierendenausschuss.

Ein „Markt der Möglichkeiten“ am Ende der Praxisphase oder im folgenden Semester soll zur Vorstellung der Praxisprojekte dienen. Dadurch kann anderen Studierenden einen Blick in die Projekte gegeben werden und darüber hinaus bietet sich eine Übungsmöglichkeit zur Präsentation.

Um den Austausch zwischen den Studierenden-Kohorten und vor allem zwischen den einzelnen Studiengängen zu vertiefen, wird ein semesterübergreifender Arbeitskreis gebildet, in dem laufende Projekte und Forschungen vorgestellt und gemeinsam diskutiert werden können. In Studierendengesprächen ist mindestens einmal jährlich ein Austausch zwischen dem Präsidium und dem noch zu konstituierenden Studierendenausschuss vorgesehen. Zu diesen Gesprächen können weitere Personen eingeladen werden. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Gespräche werden dem Hochschulrat berichtet.

Zusätzlichen Austausch sollen informelle Treffen einmal im Quartal oder im Anschluss an geplante Ringvorlesungen (auch außerhalb von wissenschaftlichen Themen) bringen.

#### Studiengangsübergreifende Bewertung

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Gründungshochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung fachlich fundierter Studiengangkonzepte sowie zur Überarbeitung und Anpassung der Modulhandbücher vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs in den jeweiligen Fachrichtungen. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Die Gutachter:innen nehmen die geplanten Formate zum Austausch zwischen Hochschule, Praxispartner, Studierenden und Fachwelt wohlwollend zur Kenntnis.

#### b) Studiengangsspezifische Bewertung

##### Studiengang 01 Hebammenwissenschaft, B.Sc.

###### Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

*Wenn angezeigt:* Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

**Studiengang 02 Pflege dual, B.Sc.**

**Sachstand**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule i. Gr. hat im Bereich der Pflege einen fachlichen Austausch mit der Pflegekammer NRW initiiert. Durch diesen fortlaufenden Dialog und die aktive Mitwirkung der Fachprofessor:innen in den Fachverbänden der akademischen Pflege wird die Aktualität des Curriculums gewährleistet.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**Studiengang 03 Gesundheit. Bildung. Versorgung., B.A.**

**Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

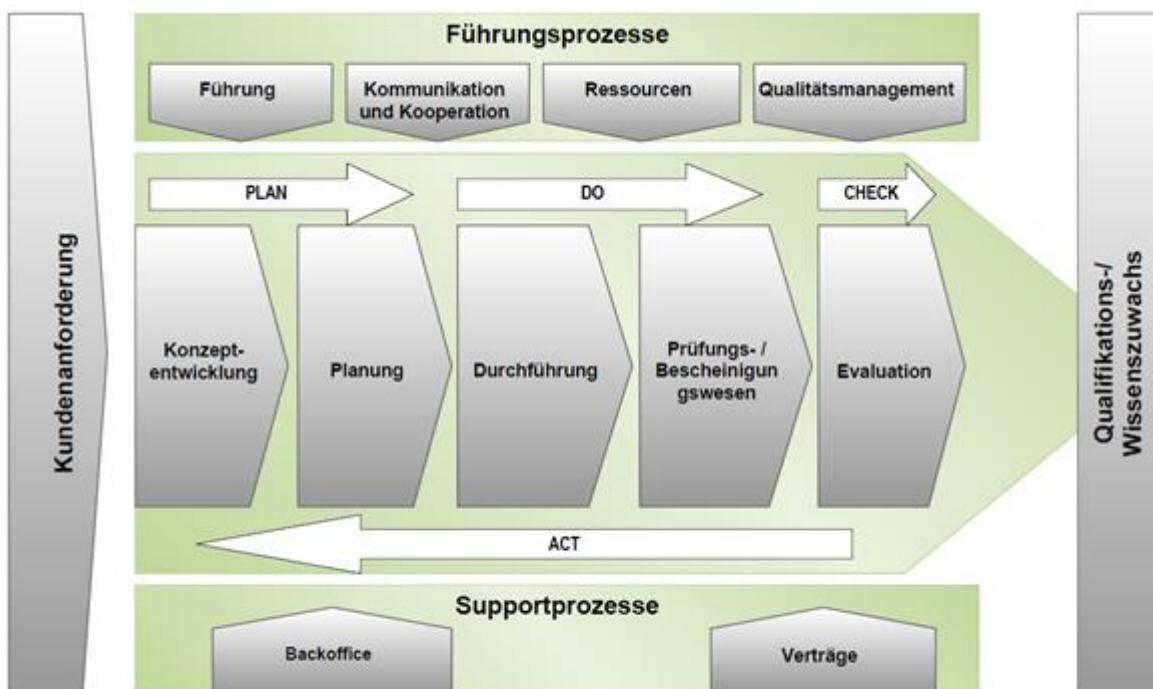
**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

**Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

**a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre wird das Systemzertifizierung nach DIN EN ISO 9001 (in der aktuellen Fassung) angewandt. Das QM-System beschreibt Führungsprozesse, die Kernprozessgestaltung und die Supportprozesse. Hierbei stehen Kund:innenanforderungen am Anfang der Produktbildung (Bildungsmaßnahme). Diese werden unter Einbeziehung von Interessen der Studierenden, Mitarbeitenden, Lehrbeauftragten etc. im Sinne der PDCA-Prozesse kontinuierlich in ihrer Qualität weiterentwickelt. Alle benannten Gruppen sind Beteiligte im Qualitäts sicherungsprozess.



Die Führungsprozesse beschreiben die strategische und inhaltliche Ausrichtung der verschiedenen Führungsgremien der Hochschule i. Gr. Hierbei werden Rollen und Anforderungen definiert. Der Umgang mit Anspruchsgruppen sowie der Einsatz von Ressourcen werden im Sinne der Nachhaltigkeit aufgeführt. Das Qualitätsmanagement ist die Aufgabe des:der Präsident:in. Er:Sie kann die Umsetzung delegieren, verantwortet sie dennoch weiterhin.

Die Kernprozesse beschreiben den Weg der Produktbildung. Hierbei werden die spezifischen Vorgehensweisen von der Konzeptentwicklung bis zur Evaluation beschrieben und festgelegt, sodass die Transformation von Inhalten zu Wissen und Qualifikation im Kontext einer standardisierten Vorgehensweise abbildbar ist.

Die Supportprozesse bilden den notwendigen Unterstützungsrahmen ab, um die Kernprozesse unter den Maßgaben der Führungsprozesse durchzuführen.

Die Umsetzung der Prozesse wird im Rahmen von internen und externen Audits überprüft. Zudem werden Akkreditierungsverfahren zur Validierung und Zulassung der Bildungsmaßnahmen durchgeführt. Die Verfahren zur Evaluation und Qualitätssicherung sind im Qualitätssicherungskonzept beschrieben.

Wesentliche Bestandteile der Evaluation und Qualitätssicherung sind:

- Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilungen,
- Studierendenbefragungen,
- Absolvent:innenbefragung,
- Studentisches Beschwerdemanagement,
- Studienverlaufsmonitoring,
- Studierendengespräche,
- Entwicklungsbericht Studium und Lehre,
- Akkreditierung von Studiengängen,
- Weitere Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Gemäß der Evaluationsordnung werden alle gemäß den Modulhandbüchern vorgesehene Pflichtlehrveranstaltungen durch die Studiengangsleitungen mindestens einmal pro Semester evaluiert.

Studierendenbefragungen finden regelmäßig, mindestens aber alle vier Jahre statt. Die Kooperationspartner werden mindestens alle zwei Jahre evaluiert. Absolvent:innenbefragungen werden regelmäßig in jedem Wintersemester durchgeführt und richten sich an die Absolvent:innen des jeweils vorangegangenen Studienjahres. Studierendengespräche finden als jährlicher Austausch zwischen dem Präsidium und dem Allgemeinen Studierendausschuss (ASTA) statt. Ein Entwicklungsbericht Studium und Lehre wird durch das Präsidium und die für das QM zuständige Stelle alle zwei Jahre erstellt. Die Verwaltungsprozesse werden alle fünf Jahre evaluiert oder bei Bedarf. Laut § 7 der Evaluationsordnung werden die Ergebnisse der Evaluationen von den Evaluationsbeauftragten ausgewertet und aufbereitet. Die Evaluationsberichte werden den beteiligten Akteur:innen, einschließlich Lehrenden und Studierenden, zeitnah zur Verfügung gestellt.

Die Datenerhebung erfolgt unter anderem mit Hilfe von paper-pencil Fragebögen bzw. über die Lehr-Lernplattform Moodle über standardisierte Evaluationsbögen. Mit Beginn der ersten Kohorten legt die Hochschule i. Gr. Exceltabellen für jeden Studiengang nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates an, in denen Daten zur Abschlussquote, Notenverteilung und Studiendauer festgehalten werden.

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule i. Gr. über den Einbezug der externen Kooperationspartner in das Qualitätssicherungssystem der Studiengänge. Die Hochschule i. Gr. führt aus, dass die praktischen Einsätze auch im Rahmen der Lehrevaluationen mit spezifischen Fragen bewertet werden. Ferner setzt die Hochschule auf einen persönlichen Austausch zwischen Vertreter:innen der Praxispartner und der Hochschule i. Gr. in Form von Runden Tischen, oder mit einem kostenlosen Angebot an Fortbildungen für die Praxisleiter:innen. Die Gutachter:innen halten den Einbezug der Praxispartner in das Qualitätsmanagement für adäquat geregt.

Die Gutachter:innen geben der Hochschule i. Gr. noch zwei Empfehlungen mit. Zum einen sollte die Hochschule i. Gr. den Aufbau und die Funktionsfähigkeit der formal erforderlichen hochschulischen Gremien und Funktionseinheiten konsequent verfolgen.

Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule vor Ort Entwicklungspotenziale und sind sich einig, dass berufsbegleitende und berufsaufbauende ein vielversprechendes Entwicklungsfeld der Hochschule i. Gr. darstellen und empfehlen, dieses in der Zukunftsplanung zu berücksichtigen. Im Nachgang der Begehung stimmt die Hochschule i. Gr. zu, dass berufsaufbauende und -begleitende Studiengänge im Bereich Pflege- und Hebammenwissenschaft ein vielversprechendes Entwicklungsfeld darstellen. In den zukünftigen Überlegungen und Planungen wird geprüft und werden, inwieweit solche Studiengänge sinnvoll in das Angebot integriert werden könnten. Die Gutachter:innen bestärken die Hochschule in diesen Überlegungen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule i. Gr. einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Überdies werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden in allen drei Bachelorstudiengängen eingesetzt.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Hebammenwissenschaft, B.Sc.**

##### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Ein Entwicklungsfeld könnten berufsaufbauende/-begleitende Studiengänge im Bereich Pflege- und Hebammenwissenschaft darstellen.

## **Studiengang 02 Pflege dual, B.Sc.**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Ein Entwicklungsfeld könnten berufsaufbauende/-begleitende Studiengänge im Bereich Pflege- und Hebammenwissenschaft darstellen.

## **Studiengang 03 Gesundheit. Bildung. Versorgung., B.A.**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Der Gründungsausschuss der Hochschule am Campus der St. Elisabeth Gruppe in Herne hat sich im Rahmen eines Workshops mit dem Thema Diversity Management auseinandergesetzt und auf der Grundlage verschiedener gesetzlicher Grundlagen ein Gleichstellungs- bzw. Diversity-Konzept erarbeitet. Die grundsätzliche Position der Hochschule i. Gr. ist: „Vielfalt ermöglicht es verschiedene Perspektiven zu berücksichtigen, innovativ zu handeln und Ergebnisse zu maximieren. Zudem hilft sie dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und spiegelt (gerade in Herne!) die Buntheit der Gesellschaft wider.“

Der Hochschule i. Gr. ist es ein Anliegen, Diskriminierungen und ungleiche Bildungschancen zu vermeiden. Offenheit und Toleranz wird schon bei Einstellungs- und Onboardingverfahren im Bereich der Mitarbeitenden der Hochschule i. Gr. gepflegt, ebenso aber auch den Studierenden,

externen Dozierenden und kooperierenden Praxiseinrichtungen gegenüber. Gemäß dem strategischen Dreiklang der Bildungsinstitute der St. Elisabeth Gruppe begleitet die Hochschule i. Gr. die individuelle Kompetenzentwicklung in einem lebenslangen Lernprozess und berücksichtigen dabei den Bedarf der verschiedenen Anspruchsgruppen.

Die Hochschule i. Gr. setzt auf diversitätsgerechte Lehre und unterstützt die Studierenden bei der Entwicklung einer professionellen Haltung im jeweiligen Fachgebiet und setzt dabei zum einen verstärkt auf selbstgesteuertes Lernen sowie eine gemeinsame Lehre der verschiedenen Studiengänge zu Beginn des Studiums. Um die akademische Sozialisation zu fördern, liegt der Fokus der Studiengänge auf forschungsnahem Lehren und Lernen. Die Vermittlung wissenschaftlichen Arbeitens sieht die Hochschule i. Gr. als einen wichtigen Beitrag zur Demokratisierung des Lerngeschehens.

Ein wichtiges Anliegen ist der Hochschule i. Gr. dabei die Förderung von Talenten ebenso wie die Förderung von Personen mit besonderen Anforderungen. Barrierefreie Lehr- und Lernmaterialien und digitale Lehr-/Lernmethoden sollen zu zeit- und ortsunabhängigem Lernen beitragen, sodass eine individuelle Gestaltung des Lernweges des einzelnen Studierenden möglich wird.

Bei der Berufung von Professor:innen wird auf die Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern gemäß §37a Hochschulgesetz NRW geachtet.

Zur Sicherstellung der genannten Positionen und der Umsetzung des Gleichstellungs- bzw. Diversity-Konzepts ist im Entwicklungsprozess der Hochschule i. Gr. die Benennung einer:eines Gleichstellungsbeauftragten sowie die Wahl einer Vertrauensperson für Schwerbehinderte vorgesehen.

Gemäß § 7 der RPO ist für Studierende mit einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung ein Nachteilsausgleich vorgesehen.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zu Diversity, Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält. Die Umsetzung auf der Ebene der drei Studiengänge ist angelegt.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Hebammenwissenschaft, B.Sc.**

##### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 02 Pflege dual, B.Sc.**

##### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 03 Gesundheit. Bildung. Versorgung., B.A.**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- In die Entwicklung der Studiengänge waren auf individueller Basis Studierende anderer Hochschulen sowie Studieninteressierte der Hochschule der Elisabeth Gruppe i. Gr. im Sinne des § 23 Abs. 2 StudakVo eingebunden.
- Der Studiengang „Pflege dual“ richtet sich nach den Vorgaben des Pflegeberufegesetz (PflBG), der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflAPrV) und berücksichtigt auch die Änderungen durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG).
- Der Studiengang „Hebammenwissenschaft“ richtet sich nach den Vorgaben des Hebammenreformgesetz (HebRefG) und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV).

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

##### **a) Hochschullehrer:innen**

Prof. Dr. Lea Beckmann, Deutscher Hebammenverband e. V.

Prof. Dr. Johannes Gräske, Alice Salomon Hochschule Berlin

Prof. Dr. Bernhard Langer, Hochschule Neubrandenburg

##### **b) Vertreter:in der Berufspraxis**

Elke Schmidt, Klinikum Region Hannover

##### **c) Vertreter:in der Studierenden**

Lorena Seipelt, Hochschule Bielefeld

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### **Studiengang 01 Hebammenwissenschaft, B.Sc.**

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen keine Daten zum Studiengang vor.

#### **Studiengang 02 Pflege dual, B.Sc.**

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen keine Daten zum Studiengang vor.

#### **Studiengang 03 Gesundheit. Bildung. Versorgung, B.A.**

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen keine Daten zum Studiengang vor.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

|  |   |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur:  | 25.07.2024  |
| Eingang der Selbstdokumentation:   | 23.09.2025  |
| Zeitpunkt der Begehung:  | 12.03.2025  |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:  | Gründungsverantwortliche, Vertretung des Trägers (St. Elisabeth Gruppe), Programmverantwortliche und Lehrende, Studieninteressierte |
| An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Bibliothek, Skills-Labs, Lehrräume  |

## 5 Glossar

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht            | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren          | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)   |
| Antragsverfahren                  | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat   |
| Begutachtungsverfahren            | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts   |
| Gutachten                         | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien  |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.  |
| MRVO                              | Musterrechtsverordnung  |
| Prüfbericht                       | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien   |
| Reakkreditierung                  | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.  |
| StAkkrStV                         | Studienakkreditierungsstaatsvertrag   |
|                                   |   |

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### § 13 Abs. 3

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverlei-henden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Um-fang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinba-rungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit ei-ner anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst grad-verleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.  
<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

